Zur Geschichte

der

altkatholischen Gemeinde München

von

E. Z.ungiebl

(Separatabdruck aus dem „Deutschen Merkur“.)

München 1898.

Druck der Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Einleitung.

Wer dem Ursprung der altkatholischen Gemeinden nachgeht, wird immer als letzte Ursache auf jenen Papismus und Jesuitismus stoßen, der wohl schon lange in der römisch-katholischen Kirche nach Herrschaft strebte, wie das Martyrium der altkatholischen Kirche Hollands ein offenkundiges Beispiel darbietet, der aber erst am 18. Juli 1870 durch Papst Pius IX. in feierlicher Sitzung des Vatikanischen Konzils, während infolge eines furchtbaren Gewitters tiefe Finsternis über Rom und dem Vatikan lagerte, als ein alle Katholiken im Gewissen verpflichtender Glaubenssatz von der persönlichen Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten festgestellt wurde, obwohl viele Bischöfe, darunter die Mehrzahl der deutschen Bischöfe, vorher feierlich gegen diese Lehre sich ausgesprochen und Zeugnis abgelegt hatten, daß in ihren durch Volkszahl, katholischen Eifer und allgemeine Bildung meist hervorragenden Diözesen diese Lehre dem Gewissen der Katholiken fremd und unverständlich sei.

Dieser neue Glaubenssatz macht den Papst zum alleinigen und unfehlbaren Gesetzgeber und Richter nicht allein in Sachen des Glaubens, sondern auch der Sitten, und diese der unfehlbaren päpstlichen Ordnung unterstellten Sitten der katholischen Welt umfassen nach den eigenen Erklärungen der Päpste alle jene den herrschenden Ideen der Neuzeit entsprossenen Einrichtungen und Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft leiten und den modernen Staat schufen, — den Staat, welcher Freiheit des Gewissens und gleiche Rechte aller Unterthanen garantiert und eine schroffe Grenze zieht zwischen den weltlichen Angelegenheiten und den Fragen des Gewissens und Glaubens. Diese Uebermacht des Papstes hat das offiziöse Organ der römischen Kurie, die „Civiltà cattolica“, schon am 18. März 1871 (S. 664) dahin zusammengefaßt: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn

er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist."

Gegen diesen ungeheuerlichen Glaubenssatz, der einem hinfälligen Menschen göttliche Machtvollkommenheiten zuspricht, protestierten auf dem Konzil selbst, wie bereis angedeutet, die hervorragendsten deutschen Bischöfe und mit ihnen auch der Erzbischof Gregor von München-Freising; es protestierten die angesehensten unter den deutschen Gelehrten, darunter aus München Döllinger, Friedrich, Cornelius, Berchtold, Huber und viele andere. Döllinger, bisher von allen Katholiken als der hervorragendste katholische Kirchenhistoriker gefeiert, konnte sich öffentlich darauf berufen, daß Tausende im Klerus ebenso denken wie er. Und er hätte noch hinzufügen können: Millionen von Laien glauben nicht an dies sogenannte Dogma, nicht einmal der gewöhnliche Bauer.

Aber von der innern Gesinnung bis zum offenen Bekenntnis ist meist ein gar langer und klippenreicher Weg und wenige unter den Laien und noch weniger unter dem kathotholischen Klerus haben ihn gefunden. Die Jesuiten hatten ihre Vorkehrungen gegen eine etwaige Opposition gut getroffen. Sie hatten seit Jahrzehnten, namentlich seit 1848, unermüdlich Getreue im Klerus und Volk geworben, in Vereinen, welche die verschiedensten, meist ganz unverfängliche Zwecke zur Schau trugen, gesammelt und durch Gründungen von Rosenkranz-, Allerseelen-, Herz Jesu-Bruderschaften, und wie sie sonst noch heißen mochten, sowie durch Fabrikationen von Marienerscheinungen und anderen läpischen Wundergeschichten,*) ferner durch eine maßlose Ueberschätzung des Priestertums, das über Himmel und Hölle in der Beichte verfüge und selbst Gott „bezwinge"(!!), sich in Brot und Wein zu wandeln, — das naive Volk über das Wesen der Religion irre gemacht, geistig verdummt und sich auf Gnade und Ungnade unterworfen. Andererseits aber hatten sie unter den sogenannten Gebildeten die religiöse Lauheit immer weiter um sich greifen und bis zur „Wurstigkeit" in allen religiösen Dingen herabsinken lassen. Das eine wie das andere machte die Jesuiten und ihre Affiliierten zu Herren der Situation, zumal in jenen Tagen die Augen aller Patrioten fast aus-

---

*) Wir verweisen auf den Band I von Friedrichs Geschichte des Vatikanischen Konzils (Bonn 1877).

schließlich auf die französischen Schlachtfelder gerichtet waren. Sie spielten mit Geschick ihre Mittel des Terrorismus wie der Beschwichtigung aus und das Resultat war ein Abfall vom alten katholischen Glauben — zunächst seitens der Bischöfe, dann des Klerus und Volkes, wie ihn die Kirchengeschichte nur noch im IV. (in den Zeiten des Arius), und wieder im XVI. Jahrhundert aufweist.

Zugleich zeigte sich in dieser Zeit an dem deutschen Episkopat und Klerus so recht, daß nichts schlüpfriger ist als der Irrweg des Geistes und Herzens. Die ehemaligen Oppositionsbischöfe wurden Schritt für Schritt in den Kampf für Verbreitung einer Lehre hineingezogen, die sie soeben noch „gedrungen von ihrem Gewissen und aus Liebe zu der heiligen Kirche“ bekämpft hatten. Auch Erzbischof Scherr hatte den traurigen Mut, Döllinger und Friedrich zur Unterwerfung unter die vatikanischen Beschlüsse aufzufordern, freilich ohne jeglichen Erfolg. Unter dem 28. März 1871 erklärte Döllinger mit aller wünschenswerten Entschiedenheit, daß er nicht im stande sei, dieser Aufforderung Folge zu leisten; denn die vatikanischen Beschlüsse „ruhen auf einer vollständigen Verkennung der kirchlichen Ueberlieferung im ersten Jahrtausend der Kirche und auf einer Entstellung ihrer Geschichte; sie stehen im Widerspruch mit den klarsten Thatsachen und Zeugnissen.“ Er wies dies auf das Schlagendste nach und faßte seine klassische Darlegung in die Worte zusammen:

„Als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger kann ich diese Lehre nicht annehmen. Nicht als Christ: denn sie ist unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel; sie will gerade das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, will die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus allen und sich selbst verbot. Nicht als Theologe: denn die gesamte echte Tradition der Kirche steht ihr unversöhnlich entgegen. Nicht als Geschichtskenner kann ich sie annehmen, denn als solcher weiß ich, daß das beharrliche Streben, diese Theorie der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als Bürger endlich muß ich sie von mir

weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und durch die eximierte Stellung, welche sie für den Klerus fordert, den Grund legt zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Teil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechtums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde."

Als diese wuchtige Erklärung Döllingers durch die Presse in die Oeffentlichkeit gelangte, da erwachten nun doch trotz aller anerzogenen religiösen Gleichgültigkeit und trotz aller jesuitischen Gegenmachinationen die Geister in Stadt und Land, und Hunderte von Zustimmungsadressen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands und darüber hinaus, mit Hunderten von Unterschriften versehen, wurden an Döllinger gesendet.

In München waren es zunächst seine katholischen Kollegen an der Universität — nach Abzug der beurlaubten, sowie der Theologen, welche sich aus besonderen Gründen nicht beteiligten, fehlten nur zehn Unterschriften aus der betreffenden Kategorie des Lehrkörpers —, die ihm in ihrer Adresse vom 3. April 1871 zuriefen:

„. . . In derselben Zeit, in welcher die deutsche Nation auf den Schlachtfeldern sich den Ehrenplatz unter den Völkern des Erdballs erkämpft hat, haben die Bischöfe deutscher Nation großenteils sich der unrühmlichen Aufgabe unterzogen im Dienste unchristlicher Tyrannei die Gewissen zu bedrängen, unzählige fromme und ehrliche Herzen in Verwirrung und Not zu bringen, die standhaften Bekenner ihres alten Glaubens zu verfolgen, und uns alle, soweit es an ihnen liegt, in die Fesseln eines Absolutismus zu schlagen, der sich selbst an die Stelle von Vernunft und Recht, von Tradition und Evangelium zu setzen trachtet. Wohin soll dies Beginnen führen? . . . In solchen Zeiten der Gefahr, wo alle äußeren Stützen brechen, ist es Aufgabe der Hochschulen sich als den letzten und will's Gott unzerbrechlichen Hort der mißhandelten Wahrheit zu bewähren, und vor allem auf Sie, hochwürdiger Herr, waren die Blicke der Nation gerichtet. . . . Harren Sie aus, hochw. Herr, bewehrt mit dem festen und leuchtenden Schilde der Wissenschaft,

und möge derselbe ein Medusenschild werden für alle Verderber der Christenheit! In diesem Wendepunkt christlicher Geschicke gedenken wir der Frage des mutigen Gratry: Bedarf Gott eurer Lüge? Und wir und mit uns Tausende treuer Herzen antworten gleich Ihnen, hochw. Herr, mit einem klaren und entschlossenen Nein."

Von den Unterzeichnern seien die Namen derer hervorgehoben, die auch später treu bis in den Tod zu uns gestanden sind: Berchtold, Fraas, Halm, Huber, Meßmer, Narr, Söltl, Spengel, Stanger, Zenger. Ihnen seien, noch lebend, angefügt: Christ und Cornelius.

Aber auch außerhalb des Universitätskreises hatte sich bereits zur Abwehr der staats- und kirchengefährlichen neuen Dogmen von des Papstes Allgewalt und Unfehlbarkeit ein Agitationskomitee gebildet, dessen Vorsitzende Oberstaatsanwalt v. Wolf und Oberst-Ceremonienmeister Graf v. Moy waren, und denen sich anreihten: Graf Ludwig Arco-Valley, Großbrauer Ludwig Brey, Appellrat v. Enhuber, Universitätsprof. Dr. Huber, Geh. Rat v. Molitor, Frhr. v. Perfall, Münzwardein Dr. v. Schauß, Staatsanwalt Adolf Streng. Dieses Komitee setzte den Entwurf einer Vorstellung an die k. Staatsregierung fest und berief für den 10. April in den großen Museumssaal eine größere Anzahl gleichgesinnter Männer zur Kenntnisnahme, Billigung und Unterzeichnung. Der Saal war bis auf den letzten Platz besetzt und die Berufer konnten stolz auf die Männer von Bildung und Ansehen sein, die ihrem Rufe gefolgt waren. Zur Sachlage sprachen Professor Dr. Huber und Staatsanwalt Streng. Beide schlossen ihre Ausführungen mit einem warmen Aufruf zum energischen Widerstand gegen die von Rom inszenierte geistige Vergewaltigung.

Unter stürmischem Beifall der Versammlung schloß Huber (und seine Worte haben heute noch dieselbe gewichtige Bedeutung):

„Was so sehr eine Bewegung gegen die Uebergriffe des Jesuitismus erschwert, das ist die religiöse Gleichgültigkeit. Aber, meine Herren, es handelt sich zur Stunde nicht mehr darum, ob ein Dogma mehr oder weniger, die Alternative ist ganz anders gestellt. Es handelt sich darum, ob Sie sich diese brutale Vergewaltigung Ihres religiösen Gewissens gefallen lassen wollen, oder ob Sie für sich und im Namen Ihrer Kinder mit uns gegen diese Last, die man den Gewissen auf-

zulegen versucht, sich zur Abwehr erheben wollen. . . . Um des religiösen Gewissens willen, um unserer staatsbürgerlichen und sozialen Rechte, ja überhaupt um der Kultur willen, nehmen Sie in dieser brennenden Sache Partei; ziehen Sie sich nicht in die Bequemlichkeit des Privatlebens zurück, gestatten Sie nicht, daß schon gleich in den ersten Tagen, wo das neue deutsche Reich emporblüht, der Keim einer tiefen Spaltung in dasselbe gelegt werde. Sie wissen es aus der Geschichte, daß der unglückselige 30jährige Krieg vorzugsweise den Machinationen der Jesuiten zu verdanken ist; lassen Sie darum, nachdem wir einig geworden sind in Deutschland, uns nicht abermals trennen durch die Machinationen der Jesuiten!"

Und Staatsanwalt Streng schloß seine Ausführungen:

„Und so gehe jeder mit seinem Gewissen zu Rat und lege sich die Frage vor, ob er sich der neuen Lehre unterwerfen könne; wer aber unserer Ansicht ist, der behalte seine Meinung nicht für sich, sondern erkläre auf dem von uns betretenen Wege seine Uebereinstimmung mit unserem Vorgehen. Ich glaube mich nicht zu täuschen, meine Herren, wenn ich sage, es beginnt ein Kampf, in dem jeder Partei nehmen muß. Sammeln wir uns und treten wir ein in den Kampf mit so mächtigen Scharen, kämpfen wir mit derselben Entschlossenheit, wie unsere Armeen uns kämpfen lehrten, und wie diese den Sieg an ihre Fahnen zu knüpfen wußten und den teuren Boden unseres Vaterlandes dem Feinde wehrten, so hoffen auch wir zu siegen für ein gleich teures Gut — für die Freiheit unserer Gewissen."

Die vorgelegte, an die k. Staatsregierung gerichtete Vorstellung erhielt sofort gegen dritthalbhundert Unterschriften aus allen Kreisen der Bevölkerung, des Hofes, der Wissenschaft, des Bürgertums, und gipfelte in der Bitte: „Mit allen gesetzlichen Mitteln die gefährlichen Folgen dieser Lehren abzuwehren, die Verbreitung derselben in den öffentlichen Bildungsanstalten zu verbieten und energische und rasche Fürsorge zu treffen, daß das Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf dem verfassungsmäßigen Wege geregelt werde."

Die Katholikenversammlung und die Beschlüsse derselben waren ganz und gar nicht nach dem Wunsche des zum Konvertiten gewordenen Herrn Erzbischofs. In einem animosen Hirtenbrief stellte der Herr Erzbischof, d. h. dessen jesuitischer Ratgeber, das Vorgehen der Altkatholiken, welche doch bezüglich der Staatsgefährlichkeit des Unfehlbarkeitsdogma in

vollkommener Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium sich befanden, als Aufruhr und Empörung gegen die katholische Kirche hin und verkündete als notwendige Folge den gänzlichen Umsturz nicht bloß der kirchlichen, sondern auch der staatlichen Autorität. Die ganze Opposition beruhe auf einer in derböswilligsten Weise herbeigeführten Verdrehung, Verzerrung und Mißdeutung des Glaubensartikels von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes; insbesondere dem Professor Huber wird vorgeworfen, in der Versammlung vom vom 10. April eine von Entstellung und Verdrehung der Thatsachen und von Ingrimm und Haß gegen das erhabene Oberhaupt der katholischen Kirche strotzende Geschichte des Pontifikats Pius' IX., sowie vom Vatikanischen Konzil ein abstoßendes Zerrbild entworfen und über den Herrn Erzbischof selbst Unwahrheit über Unwahrheit gehäuft zu haben.

Sowohl Prof. Huber, als auch das Komitee der Altkatholiken wiesen die gegen sie geschleuderten Beschuldigungen als ebensoviele V e r l e u m d u n g e n zurück; der Herr Erzbischof aber schwieg und ließ den schweren Vorwurf auf sich sitzen, obwohl er die als Verleumdungen zurückgeschleuderten Beschuldigungen durch Anrufung Gottes als wahr beteuert hatte. Und nun veröffentlichte Prof. Huber sein „Offenes Sendschreiben vom 24. April, deckte darin die erschreckende Unzuverlässigkeit bezüglich der Glaubensüberzeugung des Herrn Erzbischofs auf und stellte ihn durch Vorführung seiner zu Rom in konziliarischen Aktenstücken und späterhin in der Heimat in Hirtenbriefen niedergelegten Behauptungen als mit sich selbst — selbst in Anbetracht höchst wichtiger, ja geradezu entscheidender Glaubensmomente — in striktestem Widerspruch sich befindend, vor aller Welt bloß. Nicht minder zu Boden schlagend war die Antwort, welche am 29. März Döllinger auf die Exkommunikationsbulle hin veröffentlichte (siehe v. Schulte, Der Altkatholizismus S. 192 ff.). Aus dieser Antwort soll hier nur eine Stelle herausgehoben werden:

„Tausende im Klerus und Hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich und halten die neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein einziger, selbst von denen, welche eine Unterwerfungserklärung aufgestellt haben, mir gesagt, daß er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze (der sogenannten vatikanischen Dogmen) überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannte bestätigen mir, daß sie die gleiche Erfahrung machen. ‚Kein einziger glaubt daran,‘ höre ich Tag

für Tag aus jedem Munde. . . . Vielleicht werden Ew. Exzellenz auch auf den unter Ihrem Namen vor kurzem erschienenen Hirtenbrief als auf eine Quelle verweisen, aus der ich hinreichende Belehrung und Berichtigung meiner Meinung schöpfen könnte; aber ich muß bekennen, daß er gerade die entgegengesetzte Wirkung auf mich hervorgebracht hat, und ich mache mich anheischig den Nachweis zu liefern, daß hier eine lange Reihe von mißverstandenen, entstellten, verstümmelten oder erdichteten Zeugnissen vorliegt, welche zusammen mit der Verschweigung gewichtiger Thatsachen und entgegengesetzter Zeugnisse ein der wirklichen Ueberlieferung völlig unähnliches Bild entwirft."

Zur Klarstellung schlug Döllinger eine Konferenz vor; natürlich wurde dieselbe nicht angenommen.

In den darauf folgenden Pfingsttagen (1871) fand bei Döllinger selbst eine Versammlung statt, an welcher nicht bloß Döllinger und die Münchener Komiteemitglieder teilnahmen, sondern auch Lord Acton-Dalberg, Sir Blenner-Hassett, Prof. v. Schulte aus Prag, Prof. Reinkens aus Breslau, Prof. Knoodt aus Bonn, Prof. Stumpf aus Koblenz, Prof. Michelis aus Braunsberg. Das Wesentliche der von dieser Versammlung vereinbarten Erklärung ist, daß sie über die bloße Negation der neuen Dogmen hinausgeht. Nachdem sie dargelegt, daß diese Lehren ihren Ursprung der Fälschung, ihre Verbreitung dem Zwang verdanken, daß sie eine Gefahr für Staat und Gesellschaft bilden, daß hiefür die deutschen Bischöfe selbst unfreiwilliges Zeugnis ablegen, daß infolge dessen die Drohungen der Bischöfe unberechtigt, ihre Gewaltmaßregeln ungültig und unverbindlich sind, — heißt es zum Schluß:

„Wir leben der Hoffnung, daß der jetzt ausgebrochene Kampf unter höherer Leitung das Mittel sein wird, die längst ersehnte und unabweisbar gewordene Reform der kirchlichen Zustände sowohl in der Verfassung als im Leben der Kirche anzubahnen und zu verwirklichen. Der Blick auf die Zukunft erhöht und tröstet uns mitten in der Trübsal der gegenwärtigen Verwirrung. . . . In solcher Rückschau und Vorschau zeigt sich uns ein Bild echt kirchlicher Regeneration, ein Zustand, in welchem die Kulturvölker katholischen Bekenntnisses, ohne Beeinträchtigung ihrer Gliedschaft an dem Leibe der allgemeinen Kirche, aber frei von dem Joche

unberechtigter Herrschsucht, jedes sein Kirchenwesen, entsprechend seiner Eigenart und im Einklang mit seiner Kulturmission und einträchtiger Arbeit von Klerus und Laien gestaltet und ausgebildet, und die gesamte katholische Welt sich der Führung eines Primats und Episkopats erfreut, der durch Wissenschaft und durch die thätige Teilnahme an einem gemeinsamen Leben sich die Einsicht und Befähigung erworben hat, um der Kirche die ihrer einzig würdige Stelle an der Spitze der Weltkultur wieder zu verschaffen und auf die Dauer zu erhalten. Auf diesem Wege und nicht durch die vatikanischen Dekrete, werden wir zugleich uns dem höchsten Ziele christlicher Entwicklung wieder nähern, der Vereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, die von dem Stifter der Kirche gewollt und verheißen ist, die mit immer steigender Kraft der Sehnsucht von unzähligen Frommen, und nicht am wenigsten in Deutschland, begehrt und herbeigerufen wird."

Unterdessen war die altkatholische Bewegung innerhalb des deutschen Vaterlandes und darüber hinaus immer mehr in Fluß geraten, und es hatten sich die Gesinnungsgenossen an vielen Orten, vor allem in Bayern, Baden, in den Rheinlanden und in Schlesien, gesammelt. Da war es Zeit, die zerstreuten Herden zu Gemeinden und die Gemeinden zu einer höheren Einheit zu verbinden. Die Organisation selbst aber sollte nur erfolgen, soweit sie die thatsächliche Notlage unumgänglich erforderte. Dieser organisatorische Zusammenschluß sollte auf einem für Ende September nach München zu berufenden Katholikenkongreß festgestellt werden. Mit den nötigen Vorbereitungen befaßte sich eine am 5. und 6. August in Heidelberg unter dem Vorsitze des Geh. Rat Professor Dr. v. Windscheid abgehaltene Konferenz, zu welcher vierzig Männer (Gelehrte, Beamte, Bürger; Geistliche und Laien) aus allen Teilen Deutschlands, aus Oesterreich und aus der Schweiz herbeigekommen waren. Es wurde von diesen der von Prof. J. Huber ausgearbeitete und vom Münchener und Kölner Komitee acceptierte „Entwurf zur Organisation des Ende September abzuhaltenden Katholikenkongresses" mit unwesentlichen Modifikationen angenommen. Auch hier herrschte die vollste Uebereinstimmung aller Anwesenden über die Notwendigkeit und zugleich über die Schranken der Reform in der katholischen Kirche. Die gemeinsame Anschauung sprach

sich in folgenden Worten aus: „Wir wollen Reformen, und sie sollen so intensiv sein, daß sie alles abzustoßen vermögen, was dem wahrhaft katholischen Prinzip fremd ist und die Entwicklung des religiösen Lebens zu hemmen vermag. Sie sollen aber den unverfälschten christlichen Geist fördern. Was wesentlich in der Verfassung, das besitzt heute noch ebenso wie ehedem Bildungskraft und Lebenswert. Aber heute schon sagen wollen: Das ist wesentlich; das stoßen wir ab! — das geht nicht.“

Der Kongreß selbst fand vom 22. bis 24. September (1871) in München statt. Die Beteiligung war eine imposante — zunächst aus Baden, Bayern, Hessen, Preußen und Württemberg, aus Oesterreich, aus der Schweiz. Es sandte die Kirche von Utrecht, welche ein unverdientes Geschick ihren deutschen Glaubensbrüdern äußerlich entfremdet hatte, ihre Vertreter; teil nahmen hervorragende Glieder der bischöflichen Kirchen Englands und Amerikas, sowie der orthodoxen Kirche des Orients. Der Altkatholikenkongreß gestaltete sich zu einer großartigen Manifestation des katholischen Bewußtseins. In jeder der beiden öffentlichen Versammlungen im Glaspalast beteiligten sich ca. 7000 Männer, die am Schlusse der von der Delegiertenversammlung einmütig gefaßten Resolution lauten Beifall zollten. Dieselbe lautete:

„In Erwägung, daß bereits im Münchener Pfingstprogramm unser Recht gewahrt ist: in Anbetracht der Verhältnisse, auch im Widerspruche mit den für normale Zustände geltenden Regeln und Institutionen, die Vornahme kirchlicher Akte aller Art durch wegen ihrer Glaubenstreue zensurierte Priester uns spenden zu lassen; und in der Erwägung, daß in demselben Programm bereits solche Priester ihre Bereitwilligkeit zu diesen Funktionen erklärt haben; und endlich in der Erkenntnis, daß das Absehen von den normalen Sprengeln u. s. w. das Zurückgreifen auf den apostolischen Missionszustand innerlich gerechtfertigt ist; daß die Notwendigkeit des Eintritts dieser priesterlichen Thätigkeit praktisch abhängt teils von den örtlichen Verhältnissen, teils von den individuellen Bedürfnissen; daß bis zu einer Aenderung der Gesetzgebungen noch eine lange Zeit verfließen kann, binnen welcher die glaubenstreuen Katholiken die rechtlichen Wirkungen kirchlicher Akte nicht entbehren können, beschließt der Katholikenkongreß:

1. An allen Orten, wo sich das Bedürfnis einstellt und die Personen vorhanden sind, ist eine regelmäßige Seelsorge

herzustellen. Ob der Fall vorliege, können nur die Lokal-komitees beurteilen. 2. Wir haben ein Recht darauf, unsere Priester vom Staate, wo und so lange kirchliche Akte Voraussetzungen bürgerlicher Rechte sind, als zur Vornahme solcher berechtigt anerkannt zu sehen. 3. Wo dies möglich ist, soll um diese Anerkennung eingeschritten werden. 4. Der Einzelne ist bei unserm Notstande im Gewissen berechtigt, zur Vornahme bischöflicher Funktionen fremde Bischöfe anzugehen; wir sind berechtigt, sobald der richtige Moment gekommen ist, zu sorgen, daß eine regelmäßige bischöfliche Jurisdiktion hergestellt werde."

Zur Durchführung der Organisation dieser katholischen Reformbewegung hatte der Kongreß eine ständige Kommission ernannt. Sie bestand aus den hervorragendsten Altkatholiken in den verschiedensten Ländern: Prof. v. Schulte, Geh. Regierungsrat v. Windscheid, Landammann Keller, Professor Schwicker, Prof. Stumpf, Regierungsrat Wülffing, Oberstaatsanwalt v. Wolf, Prof. Friedrich, Prof. Huber, Prof. Berchtold 2c. Am Tage nach Schluß der Verhandlungen hielt diese Kommission eine Sitzung ab und beauftragte das Münchener Komitee mit der Durchführung der Vereinsbildung. Dasselbe solle in allen Vereinsangelegenheiten volle Selbständigkeit der Beschlußfassung und Ausführung besitzen und nur im äußersten Notfalle die auswärtigen Mitglieder der ständigen Kommission zu einer gemeinsamen Beratung nach München berufen.

Für Bayern hatte das Münchener Komitee bereits organisatorische Schritte zur Vereinsbildung gethan. Auf seinen Wunsch blieben nach Schluß der Kongreßverhandlungen die bayerischen Delegierten im Saale anwesend. Es wurde ihnen ein Statuten-Entwurf zur Bildung eines „Bayerischen Landesvereins zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung" in Vorlage gebracht. Ohne Debatte genehmigte die Versammlung denselben. Dieser Verein hatte im allgemeinen den Zweck, die Kongreßbeschlüsse in Bayern durchzuführen, im besondern die Aufgaben: „1. Förderung der katholischen Seelsorge (Gottesdienst, Spendung der Sakramente, Erteilung des Religionsunterrichts, Gemeindebildung); 2. Unterstützung bedürftiger wegen ihres Widerstandes gegen die neuen Glaubenssätze des Vatikanischen Konzils exkommunizierter Geistlichen; 3. Abhaltung von Volksversammlungen und öffentlichen Vorträgen, Verbreitung von Flugschriften

und Agitation in der Presse." Als Sitz des Vereins war München festgesetzt, die Vereinsleitung einem Ausschuß übertragen, den eine jährlich zu berufende Generalversammlung wählte; die Verbindung des Ausschusses mit auswärtigen Mitgliedergruppen besorgten Vertrauensmänner, welche auf Vorschlag der einzelnen Gruppen der Ausschuß bestellte.

Sofort ging der konstituierte Ausschuß, nachdem die Statuten genehmigt waren, auch an die Sammlung der Gesinnungsgenossen, indem er folgenden Aufruf unter dem 1. Okt. 1871 veröffentlichte:

„Katholische Mitbürger! Der 18. Juli 1870 ist ein Unglückstag ohne Gleichen in der Geschichte der Kirche. Römische Herrschsucht und römischer Wahnglaube hat in dem Augenblicke, da ein von Schmeichlern und Heuchlern verführter Papst sich selbst an die Stelle des Evangeliums zu setzen wagte, einen allgemeinen Vernichtungskrieg gegen deutsche Kultur, gegen deutsche Ehrlichkeit und Frömmigkeit begonnen.

Aber schon nimmt das unverfälschte katholische Bewußtsein angesichts der gotteslästerlichen Irrlehre von des Papstes Machtfülle und Unfehlbarkeit einen unwiderstehlichen Aufschwung; schon hat sich unser nationales Bewußtsein gegen die versuchte Bedrohung unserer politischen Freiheiten zur Abwehr erhoben. Es bedarf nur der Sammlung aller jener reichen Kräfte des Widerstandes.

Darum wollen wir zunächst in politischen Vereinen unsere und aller Staatsbürger Rechte gegen die päpstliche Allgewalt verteidigen; dann aber für die uns treu gebliebenen und deshalb von pflichtvergessenen Bischöfen verfolgten Geistlichen die äußeren Hilfsmittel herbeischaffen, damit sie uns wiederum die Segnungen der Religion spenden und unsere Kinder in echter Religiösität und warmer Vaterlandsliebe heran bilden können. Haben wir nur erst in Vereinen uns fest zusammen geschart, so wird es den glaubestreuen Priestern rasch gelingen, die katholischen Gemeinden so, wie sie Christus gewollt hat, wieder herzustellen.

Eine tiefernste Stimmung geht durch unser ganzes Volk; gekommen ist die Stunde der That.

So weit deutsche Herzen schlagen: wo gäbe es jetzt noch einen echten Patrioten, einen einsichtsvollen Familienvater, einen edlen Menschen, der in dem erschütterndem Kampfe um die höchsten Güter seiner Nation, seiner Familie und seiner selbst gleichgültig bliebe?

Tretet also, katholische Mitbürger Bayerns, einmütig dem gemeinsamen Feinde entgegen und sammelt Euch unverzüglich in dem ‚Landesverein zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung'. Lasset uns im Gegensatze zum römischen Peterspfennig, womit wir nur die Verunstaltung unserer Religion bezahlen, einen deutschen Pfennig zum Besten der Kirche und zum Besten unseres Vaterlandes gründen! Auch die kleinste Gabe zu diesem Zwecke wird gesegnet sein.

Unsere Sache ist gerecht und heilig; und der endliche Sieg heftet sich an unser lichtes Banner, dessen Inschrift lautet: Für Gott und das Vaterland!"

Aber auch an persönlicher Arbeit für die hochwichtige Sache ließ er es nicht fehlen. Abgeordnete des Ausschusses wirkten durch ihre Vorträge entscheidend mit an den Versammlungen zu Simbach (2. Okt.), Kiefersfelden (5. Nov.), Ried (10. Dez.), Nürnberg (17. Dez.), Regensburg (14. Jan. 1872), Kaiserslautern (10. März). Von den Rednern seien nur die Professoren Friedrich, Huber und Reinkens genannt, welch letzterer den Winter 1871 auf 1872 in München verlebte. Auch in München fehlte es nicht an Versammlungen und Vorträgen. Ich hebe nur die Museums-Vorträge hervor. In sieben derselben sprach Döllinger über „die Wiedervereinigungsversuche zwischen den christlichen Kirchen und die Aussichten einer künftigen Union". Weitere dieser Vorträge hielten P. Hyazinthe (4), Prof. Reinkens über den Geist der altkatholischen Bewegung (2), Professor Huber über den Jesuitismus (1).

An den öffentlichen Kongreßversammlungen hatten ca 7000 Männer teilgenommen. Als es aber für sie darauf ankam, im Umfang der Stadt — jene 7000 waren doch meist Stadtangehörige — für die wahrhaft katholische Gesinnung öffentliches handschriftliches Zeugnis abzulegen, da begann bei den meisten der Eifer zu erkalten; sie fanden nicht den Mut des Entschlusses. Vielfach war es religiöse Gleichgültigkeit; dazu kam, daß man ja nicht wußte, was eine Parteinahme auf religiösem Gebiete im Gefolge haben könne, und wollte warten, sich die „Freiheit" wahren. Man hatte Geschäftsrücksichten, Furcht vor Unfrieden in der Familie u. s. w. Kurz, als es darauf ankam, den Mann zu zeigen, da schmolzen die 7000 auf ca. 700 zusammen. Natürlich hatten es die vatikanische Klerisei und ihr fanatischer oder auch als fanatisch gelten wollender Anhang teils an Einschüchterungen, teils an Ver-

tuschungen des wahren Thatbestandes nicht fehlen lassen. Das waren freilich keine Erfahrungen erhebender Natur, aber was that's! Die Wahrheit mußte doch siegen! Und in dieser felsenfesten Ueberzeugung war — ob für viele oder wenige! — der Weg vorgezeichnet.

In der St. Nikolaikirche.

In München war das Bedürfnis für die Aufnahme seelsorgerlicher Thätigkeit seitens der glaubenstreuen Geistlichen bereits im Juni (1871) praktisch geworden. Universitätsprofessor Dr. Zenger, der die Professorenadresse mit unterzeichnet hatte, erkrankte lebensgefährlich. Die Franziskaner-Patres wurden um Spendung der Sakramente angegangen, erklärten aber, sie erst spenden zu können, wenn Zenger seine Unterschrift von der Adresse wider das Unfehlbarkeitsdogma zurückgezogen habe; dazu aber konnte sich der Sterbende nicht entschließen. In dieser geistlichen Notlage griffen, auf ausdrückliches Verlangen der Angehörigen, die Professoren Meßmer und Friedrich ein. Ersterer nahm dem Sterbenden die Beichte ab, letzterer spendete ihm Kommunion und Oelung, nachdem er Hostie und Oel aus Mering von Pfr. Renftle geholt hatte. Zenger starb und wurde von Professor Friedrich ins Grab gesegnet. Es war eine ungeheure Menge Menschen erschienen; aber sie verhielt sich durchaus ruhig. Und ich bemerke hier für alles Weitere, daß das Münchener Publikum niemals sich von ultramontanen Fanatikern zu Gewaltthätigkeiten hat hinreißen lassen. Ein zweiter Fall war der des Kaufmann Maier. Demselben verweigerte Pfarrer Westermaier wegen seiner altkatholischen Gesinnung die kirchliche Trauung. Auch in diesem Falle griff Herr Prof. Friedrich ein. Kaufmann Maier und seine Braut gaben zunächst nach Triedentinischer Vorschrift vor dem zuständigen Pfarrer ihr Eheversprechen ab, worauf sie Prof. Friedrich am 17. August in der Nikolaikirche auf dem Gasteig traute, welche Kirche der Stadtmagistrat als Eigentümer seinem Mitbürger auf Wunsch zu diesem besonderen Zwecke zur Verfügung gestellt hatte. Gleichfalls mit Erlaubnis des Stadtmagistrats las in der Nikolaikirche Professor Michelis während des Kongresses den Delegierten eine stille Messe.

Diesen Vorkommnissen gegenüber war das von der Museumsversammlung aufgestellte Altkatholikenkomitee nicht unthätig geblieben. In einer Eingabe an die k. Staatsregierung vom 1. Juli wurde bereits gebeten: eine der Münchener Kirchen samt den dem Gottesdienste geweihten Sachen und den entsprechenden Einkünften dem Prof. Dr. Friedrich und andern altkatholischen Geistlichen behufs Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen zur ausschließlichen Benutzung zu überweisen und den Pfarrern aufzutragen, unweigerlich die passive Assistenz behufs der Eheschließung zu gewähren (Friedberg, Aktenst. Nr. 78). Im Eingange derselben ist hingewiesen, daß die frühere dem Ministerium unterbreitete Adresse 18000 Unterschriften gefunden habe, darunter von mehr als 8000 Münchener Einwohnern zum größten Teile Familienväter der gebildeten Kreise der Stadt. Das Ordinariat rekurrierte und protestierte; das Ministerium hüllte sich während all dieser Vorgänge in Schweigen.

Nach Schluß des Kongresses griff das Komitee sofort wieder diesen Gegenstand auf. Zunächst wurde in der Sitzung vom 28. September (1871) auf Antrag des Herrn Professor Huber einstimmig die Fortsetzung des sonntäglichen Gottesdienstes (Predigt und Messe), vorläufig in der Nikolaikirche, beschlossen. Zu diesem Behufe solle der Magistrat alsbald um Ueberlassung der Kirche gebeten werden. Zudem solle die Ueberlassung einer zweiten dem Magistrat zur Verfügung stehenden Kirche im Stadtteil links der Isar ins Auge gefaßt werden. Man dachte an die Elisabethenkirche; doch solle in dieser Hinsicht zunächst an entscheidender Stelle eine vertrauliche Anfrage geschehen.

Auch wurde (unter dem 6. Okt.) beschlossen, im Betreff „Abhaltung eines Gottesdienstes innerhalb der Stadt" an die k. Staatsregierung eine neue Eingabe zu richten und zwar solle darin besonders auf die Studien-(Karmeliter-) Kirche hingewiesen werden. Der Magistrat stellte dem Komitee sofort die Nikolaikirche für jeden Sonn- und Feiertag von früh 8 Uhr an zu gottesdienstlichem Gebrauche zur Verfügung, bezüglich der Elisabethenkirche behielt er sich endgültigen Beschluß vor; die k. Staatsregierung aber hat die Bitte um Ueberlassung der Studienkirche, ohne sich auf eine Beantwortung einzulassen, zu den Akten verwiesen.

Durch das höchst dankenswerte Entgegenkommen des in seiner Mehrheit liberal denkenden Stadtmagistrats hatten also

die Münchener Altkatholiken in der Nikolaikirche vorläufig eine Stätte für Abhaltung ständiger Gottesdienste gewonnen. Der Sonntagsgottesdienst wurde auch sofort angeordnet und der Beginn auf 8½ Uhr früh festgesetzt. Die Sorge für den altkatholischen Gottesdienst und für die anfallenden Seelsorgefälle übernahmen in Berücksichtigung der für die Altkatholiken vorhandenen Notlage freiwillig und opfermutig die Professoren Dr. J. Friedrich und Dr. J. Meßmer. Und die Bedürfnisfälle in der Seelsorge waren zu jener Zeit keineswegs auf München beschränkt, sie erforderten oft weite Reisen in Bayern. Namentlich Prof. Friedrich hat in jenen Tagen und noch Jahre lang in der freiwilligen Pastoration geradezu Staunenswertes und für immer des größten Dankes Würdiges geleistet.

Es wäre zu verwundern gewesen, wenn seitens des römischen Klerus nicht sofort Versuche gemacht worden wären, den altkatholischen Gottesdienst zu hintertreiben. Im Voraus sei hier bemerkt, daß die Kirche längst von den Römischen nicht mehr benützt worden, ja für den Abbruch bestimmt war, daß die Römischen längst nur noch eine daneben hingebaute Marienkapelle benützten. Aber — der Zweck heiligt das Mittel; der Stadtpfarrer von Haidhausen, wohin die Kirche eingepfarrt war, besann sich plötzlich, daß darin Kirchweih gefeiert werden müsse und sendete an den Stadtmagistrat eine dahin zielende Erklärung; aber dieser ließ sich nicht irre machen, sondern gab folgende Antwort:

„Auf die Mitteilung vom 9. ds. Mts. (Oktober), daß von jenseits am nächsten Sonntag, den 15. ds. Mts., zwischen 8 und 10 Uhr vormittags der Kirchweihgottesdienst in der St. Nikolaikirche am Gasteig abgehalten werde und deshalb zu dieser Stunde die Kirche für anderweitige gottesdienstliche Verrichtungen nicht frei sei, geben wir bekannt, daß wir nach Beschluß vom 3. Oktober ds. Js. dem Komitee des Bayerischen Altkatholikenvereins die St. Nikolaikirche zum regelmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und zwar von früh 8 Uhr an eingeräumt haben und somit es jenseitigem Pfarramte überlassen müssen, wegen Abänderung der Gottesdienststunde mit dem Verein, vielmehr dessen ersten Vorstand Herrn Oberstaatsanwalt v. Wolf eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, wovon derselbe gleichfalls verständigt wurde. Am 10. Okt. 1871. Bürgermeister L. S. Erhardt.“

Darauf hat sich der Hr. Stadtpfarrer aller weiteren Schritte in dieser Angelegenheit begeben — bis auf günstigere Zeiten. Aber auch das Münchener Ordinariat nahm Anlaß zu fulminanten, in der Ausdrucksweise nicht immer gewählt erscheinenden Beschwerden an die Regierung. Diese setzte jedoch den Beschwerden Schweigen entgegen und erklärte zuletzt (26. März 1872), daß sie nicht in der Lage sei, der Bitte des Ordinariats zu entsprechen.

Die Ansprüche auf dem Gebiete der Seelsorge in München und auswärts an Orten, die noch keine gesinnungsverwandte Geistliche hatten, mehrten sich alsbald derart, daß zunächst wenigstens für München an die Abstellung des bestehenden abnormalen unhaltbaren Zustandes herangetreten werden mußte. Und so wurde in der Ausschußsitzung vom 20. Dez. (1871) auf Antrag des Hrn. Professor Friedrich beschlossen, an die theologische Subkommission in Bonn die Bitte zu richten, für die Cura in München und insbesondere für die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volks- und Mittelschulen einen ständigen Geistlichen in Vorschlag zu bringen. Schon am 25. Jänner (1872) konnte im Ausschuß mitgeteilt werden, daß der Priester Otto Haßler aus Schlesien erworben sei, und kurze Zeit darnach traf derselbe auch in München ein. In dem mit Haßler abgeschlossenen Vertrage dürfte besonders der Passus Erwähnung verdienen, durch welchen der Geistliche verpflichtet wurde, „alle mit der Cura verbundenen Funktionen, die Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Beerdigungen auf Verlangen und unentgeltlich zu verrichten."

Mit der Aufstellung eines ständigen Geistlichen war aber nicht auch die Herstellung einer katholischen Kirchengemeinde im staatlich-juristischen Sinne gegeben. Der Grund, warum die Münchener Altkatholiken nicht sofort für sich neben den bestehenden römisch-katholischen Kirchengemeinden eine neue katholische Kirchengemeinde — und an eine solche konnte und durfte doch nur gedacht werden — bildeten, lag in den konkordatsmäßig geordneten Verhältnissen von Staat und Kirche in Bayern. Darnach hätte es, um eine staatlich anerkannte katholische Kirchengemeinde bilden zu können, der Mitwirkung eines der acht verfassungsmäßig bestellten Bischöfe in Bayern bedurft. Alle diese Bischöfe aber waren zum Vatikanum abgefallen, hatten die vatikanischen Beschlüsse verkündet und die Altkatholiken zensuriert. Diese Haltung der Bischöfe war

freilich gesetzwidrig, denn in der bayerischen Verfassung steht das Placetum regium und die Regierung hatte sein Placet den vatikanischen Beschlüssen verweigert. Aus dieser Sachlage aber zog die Regierung nur einseitige Folgerungen, unter andern die, daß sie die Katholiken, welche mit ihr das Vatikanum nicht anerkannten, wohl in dieser ihrer Gesinnung schützte und für ihre Person als Katholiken betrachtete, allein nur soweit als sie sich dem Vatikanum nicht unterwarfen, in allen andern Beziehungen aber — wie vor dem Vatikanum — als zugehörig zu den bisherigen Kirchengemeinden und Diöcesen ansah, deren Pfarrer und Bischöfe fortfungieren durften, als seien sie nicht Vatikaner geworden. Die Regierung hat diese ihre Stellungnahme ausführlich dem Drängen des Erzbischofs gegenüber in dem Erlaß des Kultusministers vom 27. Aug. 1871 (Friedberg, Aktenst. 124) dargelegt. v. Schulte bemerkt in seinem Buch „Der Altkatholizismus" S. 341 f.: „Dieser Erlaß entwickelt eine große theoretische Schärfe; er erklärt: durch die Dekrete vom 18. Juli 1870 und deren Verkündung seitens der Bischöfe sei der Augenblick gekommen, wo die Gemeinsamkeit der Interessen der weltlichen Regierung und der Kirche aufgehört habe; er spricht unumwunden aus, das Dogma sei eine Neuerung, dasselbe alteriere nicht bloß die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, sei staatsgefährlich.... In der Publikation durch die Bischöfe ‚liege eine offenbare Verletzung der Verfassung'.... Die Regierung ‚werde jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden'...." Man ersieht daraus klar, daß die Regierung nur für diese Sache nicht zu haben ist; sonst aber den Bischöfen alle Macht zur Durchführung der neuen Lehre verbleibt.

Und was alles wäre Herrn v. Lutz, wenn er sich zu Thaten hätte aufraffen wollen, von Anfang an zu gute gekommen! Es war vor allem eine Zeit echt patriotischer Begeisterung, der selbst die ultramontan-partikularistisch gemischte Majorität in der Kammer der Abgeordneten zweimal unterlag. Er hatte in dieser Frage sicher die Mehrheit des bayerischen Volkes für sich, die nur auf ministerielle Thaten wartete, um offen gegen den Ultramontanismus Front zu

machen. Die Folge dieser Unthätigkeit war und mußte es sein, daß sie die Volksbewegung selbst zurückhielt und immer zagender machte, und daß wieder das Ministerium, weil es nur mit den Tagesverhältnissen zu rechnen vermochte, immer weiter von der Bahn dessen, was die Zeit vom Staat fordern durfte, ablenkte, bis es endlich da ankam, wo es um etlicher Tausend Gulden willen ein Grundprinzip des modernen Kulturlebens den Ultramontanen wenigstens für einen Einzelfall preisgab. Mit Recht schrieb damals (2. Jan. 1873) die „Allg Ztg." in einem antiministeriellen Artikel: „Bayern hatte die hohe Aufgabe, in dem Streite zwischen Staat und Kirche innerhalb des Reichs, ja innerhalb Europas voranzugehen; — es hat diese Aufgabe in unbegreiflicher Blindheit verkannt und damit bewiesen, daß Bayern auch in neuester Zeit das Land der versäumten Gelegenheiten geblieben ist."

Unter solchen Umständen war für die antivatikanisch gesinnten Mitglieder der verfassungsmäßig bestehenden katholischen Kirche in Bayern kein Raum für die Neubildung von katholischen Kirchengemeinden auf Grund der von der Verfassung gewährleisteten Rechten. Diese Stellung der bayerischen Regierung zu der hochwichtigen kirchenpolitischen Frage war eine logisch unhaltbare, aber sie war thatsächlich gegeben und nicht zu überwinden. Und so faßte der Landesvereinsausschuß auch den für die Münchener Altkatholiken geltenden Beschluß, daß alle Vereinsmitglieder mit ihren Familien, soweit deren Glieder altkatholisch sind, ein Recht auf die Funktionen des ständigen Geistlichen haben, d. h. ideal die Kirchengemeinde bilden. Zu derselben sollen noch diejenigen selbständigen Frauen gerechnet werden, welche dem Vorstand schriftlich ihre altkatholische Gesinnung erklären

Durch die unklare, dem gemeinen Verstande unfaßbare Stellungnahme der Regierung wurde natürlich die altkatholische Bewegung in Bayern überhaupt und in München insbesondere nicht gefördert, aber auch nicht aufgehalten. Der ständige Geistliche, von den Professoren Friedrich und Meßmer, sowie von Dr. Hirschwälder, der damals behufs theologischer Weiterbildung sich in München befand, unterstützt, sorgte für einen regelmäßigen Gottesdienst in der St. Nikolaikirche und für eine regelmäßige Seelsorge, sowie für regelmäßige Erteilung altkatholischen Religionsunterrichts in den Volks- und Mittelschulen. Der Stadtmagistrat hatte für diesen Zweck sofort (unter dem 18. Okt. 1871) die nötigen Lokalitäten

bereit gestellt, während die Staatsregierung, wie keine Kirche, so auch kein Schullokal für die Altkatholiken aufzufinden vermochte, weshalb die Schüler der Staatsanstalten, welchen von Anfang Prof. Friedrich Zeit und Mühe widmete, außerhalb der Anstaltsräume unterrichtet werden mußten. Aber auch sonst trugen die Führer Sorge, daß in reichlichen Versammlungen durch Vorträge der Geist der Bewegung bei den Gesinnungsgenossen immer lebendig erhalten wurde.

Schon im Jahre 1872 trat die Bewegung in ein neues Moment dadurch, daß die altkatholische Kirche Hollands in direkte Beziehung zur altkatholischen Bewegung in Deutschland trat. Es war dies schon darum von höchster Bedeutung, weil bei dem allgemeinen Abfall des römisch-katholischen Episkopats durch die Bischöfe der altkatholischen Kirche von Holland allein für Deutschland ein altkatholischer Bischof in apostolischer Succession zu ermöglichen war. Die Frage der Firmungspende an die heranwachsende altkatholische Jugend war eine dringende geworden besonders für die altkatholische Gemeinde in Mering. Der dortige Pfarrer Renftle wendete sich in dieser Not privatim und direkt an den Erzbischof Loos von Utrecht, und nachdem letzterer seine Bereitwilligkeit zur Firmungspende erklärt, trat sofort das Zentralkomitee in München offiziell mit ihm in Verbindung. Erzbischof Loos unterzog sich der beschwerlichen Reise und spendete im Verlauf des Sommers 1872 das Sakrament der Firmung in München, Mering, Kempten, Kiefersfelden, Landau (Rhpf.), Kaiserslautern und Zweibrücken. Die Firmungspende in München erfolgte am 7. Juli; der Uditore und der Sekretär des Nuntius Meglia hatten sich in die Kirche als Zuschauer hineingedrängt; sicher geschah es nicht mit Segenswünschen für die altkatholische Sache. Beim gemeinsamen Mittagsmahle fand auch Döllinger sich ein und hatte mit Erzbischof Loos, als derselbe aus Kiefersfelden zurückkam, noch eine besondere Zusammenkunft.

Aber auch der im selben Jahre zu Köln abgehaltene zweite Altkatholikenkongreß vollzog in der Bewegung einen weiteren Schritt, indem er sich mit der Organisation der Seelsorge und der Abschaffung kirchlicher Mißbräuche im gottesdienstlichen Leben beschäftigte. Die Ersetzung der lateinischen Sprache durch die Landessprache wurde schon damals ins Auge gefaßt und die Beseitigung der Stolgebühren, Meßstipendien 2c., die Vermeidung der Mißbräuche und Aus-

wüchse des Ablaßwesens, der Heiligenverehrung, der Skapuliere, Medaillen &c. nicht bloß als heilsame, sondern auch als unbestreitbar berechtigte Reform erklärt. Ferner erklärte der Kongreß es als Pflicht der altkatholischen Priester, in Predigt und Unterricht so zu wirken, daß die Verständigung unter den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nicht gestört, sondern gefördert werde. In der altkatholischen Gemeinde München ist von Anfang an nach diesen Grundsätzen in Gottesdienst und Seelsorge verfahren worden, insbesondere wurden von Anfang an sämtliche Funktionen der Seelsorge in deutscher Sprache vollzogen und nur aus zwingenden Gründen, die in ihrer verfassungsmäßigen Stellung lagen, wurde die lateinische Messe lange Jahre (bis Weihnachten 1892) beibehalten.

Eine Organisation katholischer Gemeinden ist undenkbar ohne bischöfliche Spitze. Die Lösung dieser Frage wurde seitens der Führer der Bewegung so ernstlich in Angriff genommen, daß die zu diesem Zweck besonders ernannte Bischofskommission bereits auf den 3. und 4. Juni 1873 eine altkatholische Delegiertenversammlung aus allen Teilen Deutschlands zur Lösung der Bischofsfrage nach Köln berufen konnte. Das Münchener Komitee nahm — wie Prof. Huber damals in einer Vereinsversammlung ausführte — dieser Frage gegenüber den Standpunkt ein, daß sie nur gelöst werden dürfe unter bester Wahrung aller Rechte der Laiengenossenschaft, so zwar, daß der notwendigen kirchlichen Einheit gleiche Rücksicht wie dem Geiste der Freiheit getragen ist und daß wir und die Nachkommen vor einer neuen hierarchischen Uebermacht gesichert sind. Und in der That, es durchwehte altchristlicher Geist „die provisorischen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Altkatholiken des deutschen Reichs“, welche durch das Zusammenwirken der Bischofskommission in Bonn und dem Münchener Zentralkomitee für katholische Reformbewegung in Süddeutschland zustande gekommen und am 3. Juni zu Köln einstimmig als Grundlage der Bischofswahl und der alsbald herzustellenden Synodal- und Gemeinde-Ordnung angenommen worden waren.

Die leitenden Gesichtspunkte waren — einerseits die Rücksicht auf den Charakter einer im Fluß befindlichen Bewegung, gemäß welcher alle die freie Entwicklung hemmenden und nicht durch die vorliegende Notlage geforderten Bestimmungen vermieden werden mußten, anderseits die Wieder-

erringung des vollen Rechts der Laien auf Mitbeteiligung bei der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, um darin für alle Zukunft ein unüberwindliches Bollwerk gegen eine die Kirchengemeinden leiblich wie geistig dominierende Hierarchie zu besitzen. Es wurde die altkirchliche Synode wiederhergestellt, auf welcher mit gleichen Rechten neben den Geistlichen weltliche Delegierte der verschiedenen Gemeinden tagen. Es wurde ferner die freie Wahl der Seelsorger durch die Gemeinde als Grundsatz festgehalten. Dem Bischof sind zwar die Rechte und Pflichten nach dem gemeinen Kirchenrecht zugesprochen, aber mit der ausdrücklichen Beschränkung der in den provisorischen Bestimmungen gegebenen Grundsätze.

Am Tage nach der Annahme der „provisorischen Bestimmungen“ (4. Juni) fand die Bischofswahl statt. Aus der Wahl ging fast mit Einstimmigkeit (mit 69 gegen 8 Stimmen) Professor Dr. J. H. Reinkens hervor. An der Wahl hatten 22 Geistliche und 55 Laien teilgenommen, aus München: die Professoren Dr. Cornelius und Dr. Meßmer, der Vereinssekretär Dr. Zirngiebl sowie die Seelsorggeistlichen O. Haßler und A. Gatzenmeier. Ehe die Delegierten der Münchener Altkatholiken zur Bischofswahl reisten, gab der Ausschuß des bayerischen Landesvereins zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung an das Kultusministerium folgende schriftliche Erklärung ab: „Angesichts der am 4. Juni bevorstehenden Wahl eines Bischofs für die von dem alten Glauben nicht abgefallenen Katholiken Deutschlands erachten die unterthänigst Unterzeichneten es für pflichtmäßig, an Ew. Kgl. Majestät hohe Staatsregierung die Erklärung zu richten, daß sie den ihrerseits zu dieser Handlung Delegierten den Auftrag gegeben haben, an der Wahl eines Bischofs nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt teilzunehmen, daß der gewählte Bischof erst dann über bayerische Staatsangehörige seine Jurisdiktion zu erstrecken habe, wenn von seiten der hohen Staatsregierung seine Anerkennung oder die Erklärung, daß seiner Wirksamkeit im bayerischen Staatsgebiete kein Hindernis entgegenstehe, erfolgt sein werde.“ Schon am 11. August erhielt der erwählte Bischof durch den ehrwürdigen altkatholischen Bischof Heykamp zu Rotterdam — Erzbischof Loos war unterdessen gestorben — die bischöfliche Konsekration.

Die Münchener Altkatholiken nahmen die Nachricht von der Wahl des ihnen bereits aufs beste bekannten Mannes

zum Bischof und dessen Programm, welches die gegenseitige Liebe aller, das Recht der inneren Ueberzeugung und die Achtung vor derselben, sowie den Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit als Ziel seines künftigen Hirtenamtes verkündete, mit wahrer Begeisterung auf und sendeten folgendes Telegramm ab: „Die versammelten Altkatholiken Münchens sprechen den Dank für die Annahme der Bischofswürde aus, haben mit Jubel das echt christliche Programm ihres neuen Bischofs aufgenommen und grüßen ihn mit voller Liebe und Verehrung." Darauf erfolgte folgende Antwort: „Das Telegramm der Münchener Altkatholiken vom 8. Juni war zwar selbst eine Antwort auf meine Annahme der Bischofswahl und auf das dabei gesprochene Wort; auch habe ich soviele Telegramme, Adressen ꝛc. erhalten, daß es mir fast nicht möglich ist, ohne Vernachlässigung der wichtigsten Arbeiten auf alle zu erwidern; aber München — der Name weckt so angenehme Erinnerungen und klingt mir so heimatlich, daß es mir zur inneren Notwendigkeit wird, Gruß um Gruß herzlich zu erwidern. Ich bitte Sie also (das Schreiben war an Prof. Huber gerichtet) in der nächsten Versammlung meinen aufrichtigsten Dank für die treue Gesinnung, die gegenseitig ist und unsere Solidarität für die hl. Sache bezeugt, auszudrücken. Das aufgestellte ‚christliche Programm' durchzuführen, wird hoffentlich vor Gott und den Brüdern meine Ehre und meine Freude sein."

Um dieselbe Zeit, in welcher zu Köln durch die Wahl eines Bischofs für die im alten Glauben treu verharrenden deutschen Katholiken der Grund zu einer deutschen Nationalkirche gelegt wurde, vollzog sich in München selbst ein Wechsel in der Seelsorge, dessen Wirkung bis in die Gegenwart herein reicht. Der bisherige Seelsorggeistliche übernahm die Pastorierung der altkatholischen Gemeinden in Franken. An seine Stelle trat der von Erzbischof Loos am 24. April zu Utrecht zum Priester geweihte A. Gatzenmeier. In der damaligen Zeit war der Weg der führenden Altkatholiken überhaupt und der altkatholischen Geistlichen insbesondere, namentlich an einem so wichtigen Platz wie München, durch gar manche Dornhecke erschwert; allein trotz seiner Jugend fand der junge Geistliche sich bald mit großer Selbständigkeit in die schwierige Lage. Nicht Sorgen, nicht Widerwärtigkeiten wurden ihm erspart, aber das Band, das ihn und die Gemeinde verknüpfte, hat bis zum heutigen Tag nichts zu lösen, nichts

zu zerreißen vermocht. Wir werden darauf zurückkommen. Am 1. Juni 1873 (am Pfingstsonntage) hielt er in der St. Nikolaikirche seinen Antrittsgottesdienst. In der Juliversammlung (1873) trat er zum ersten Male als Redner auf, indem er die Leidensgeschichte der Kirche von Utrecht schilderte und an der Hand der Thatsachen nachwies — einmal den ununterbrochenen Fortbestand des erzbischöflichen Stuhles in Utrecht seit Herstellung desselben durch Papst Paul IV. (1559), sodann das schwere Verschulden der ränkesüchtigen Jesuiten in Herbeiführung und Offenerhaltung des Konflikts zwischen Rom und der altkatholischen Kirche Hollands.

Der gewählte Bischof fand in Preußen rasche Anerkennung, ebenso in Baden und Hessen. Das gleiche wohlmotivierte Ansinnen der Synodalrepräsentanz für die bayerischen Altkatholiken vom 23. und 27. Okt. 1873 wurde jedoch von der bayerischen Regierung durch Erlaß vom 9. April 1874 abgewiesen. Es würde zu weit führen auf diese Sache näher einzugehen. Wir verweisen auf Dr. J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus S. 406–420 und Deutscher Merkur 1874 Nr. 15—21. Den bayerischen Altkatholiken blieb daraufhin nichts übrig, als sich damit abzufinden und im Verkehr mit Bischof und Synodalrepräsentanz auf die innerkirchlichen Fragen sich zu beschränken. Selbst an den synodalen Beratungen nahmen sie teil — freilich mit der Beschränkung, daß der Durchführung der Synodalbeschlüsse kein verfassungsmäßiges Hindernis in Bayern entgegenstehe. Die Ultramontanen aber zogen aus dieser Ablehnung den viel weitergehenden Schluß, daß dem Bischof auch alle kirchliche Thätigkeit in Bayern versagt sei, und sie erhofften schon von einer solchen Isolierung der bayerischen Altkatholiken das Ende der altkatholischen Bewegung in Bayern. Deshalb wurde, als in der Presse kein Hehl aus der Absicht des Bischof Reinkens, auch in Bayern das Sakrament der Firmung der altkatholischen Jugend zu spenden, gemacht wurde, von zwei Seiten die Regierung bestürmt, dies zu verhindern.

In der Kammer der Abgeordneten brachte der Abgeordnete Freitag eine Interpellation ein: wie das k. Staatsministerium sich gegen den altkatholischen Bischof Dr. J. H. Reinkens zu verhalten gedenke, wenn derselbe etwa kirchliche Funktionen in Bayern ausüben werde? Und die Beantwortung der Frage war nicht ohne Wichtigkeit. Die altkatholischen Gemeinden von Kempten und Simbach hatten nämlich, auch

mit Rücksicht auf die Nichtanerkennung, welche Bischof Reinkens von seiten der bayerischen Staatsregierung widerfahren, es für zweckdienlich erachtet, bei ihren Kreisregierungen anzufragen, ob diese Nichtanerkennung sich auch auf die Ausübung sakramentaler und liturgischer Akte beziehe. Dabei hatte sich der merkwürdige Fall ereignet, daß dieselbe Frage der Herr Regierungspräsident für Schwaben verneinend, der für Niederbayern bejahend beantwortete und letzterer gegebenen Falls geradezu staatliche Zwangsmaßregeln gegen den altkatholischen Bischof — vielleicht den in der guten alten Zeit so beliebten „Schub" — in Aussicht stellte. Der Staat Bayern ist infolge der unzweideutigen Antwort des Herrn von Lutz auf die Interpellation Freitags um eine kirchenpolitische Kuriosität ärmer geblieben. Herr v. Lutz wies nämlich die ultramontane Zumutung an den Staat, den bloßen Büttel der Kirche zu machen, als einer souveränen Staatsgewalt höchst unwürdig zurück.

Dieser Ausgang war vielleicht Schuld, daß der Münchener Erzbischof erst post festum, unter dem 31. Juli 1874, an Se. Maj. den König Ludwig II. wegen der bischöflichen Amtshandlungen des Dr. H. Reinkens in der Erzdiözese München-Freising folgende Vorstellung richtete:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Der alleruntertthänigst treugehorsamst unterfertigte Erzbischof von München und Freising sieht sich genötigt, den nachfolgenden ehrerbietigsten Protest Euerer Königlichen Majestät zu Füßen zu legen. Am 28. Juli d. Js. hat es der sogenannte Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens gewagt, in der Nikolaikirche auf dem Gasteige dahier das heilige Sakrament der Firmung zu spenden. Als der seitdem verstorbene häretische Erzbischof Heinrich Loos, von Utrecht genannt, am 7. Juli 1872 in derselben Nikolaikirche und am 9. Juli desselben Jahres in der Pfarrkuratie-Kirche zu Kiefersfelden die Firmung erteilte, hat der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete, nachdem er schon vor dem Eintritte dieser sakrilegischen Handlungen den k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Herrn Dr. von Lutz um Abwehr dieses Aergernisses gebeten hatte, am 16. Juli 1872 in einer an die Staatsregierung Euerer Königlichen Majestät gerichteten Vorstellung seine und seiner dereinstigen Nachfolger erzbischöfliche Rechte feierlich verwahrt. Gleichwohl mußte der ehrerbietigst Unterzeichnete den Schmerz erleben, daß neuerdings ein so-

genannter Bischof der fälschlich sogenannten Altkatholiken in der Erzdiözese München-Freising, in der Haupt- und Residenzstadt Euerer Königlichen Majestät, sich Jurisdiktionsrechte anmasse und übe, welche er zugleich mit dem ehrerbietigst Unterzeichneten unmöglich besitzen kann. Im Hinblicke nun auf die gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient, welche (Sess. IV, cap. 5 de reform.) selbst einem rechtmäßigen Bischof die Uebung der Pontifikalien in einer fremden Diözese unter der Strafe der Suspension verbietet, im Hinblicke dann auf das Rundschreiben Seiner Päpstlichen Heiligkeit Papst Pius IX. vom 21. November 1873, in welchem die Wahl des Joseph Hubert Reinkens zum Bischof als eine unkanonische, unerlaubte, eitle und gänzlich nichtige, seine Konsekration zum Bischof als eine sakrilegische erklärt und der sogenannte Bischof J. H. Reinkens selbst namentlich und öffentlich aus der katholischen Kirche ausgeschlossen wird, im Hinblicke endlich auf das von Euerer Königlichen Majestät in Gott ruhendem Urgroßvater mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Konkordat, welches nur die dort festgesetzten Diözesansprengel und nur die dort bezeichneten rechtmäßigen Erzbischöfe und Bischöfe in Bayern anerkennt, und auf die bayerische Staatsverfassung, welche (Beilage II. § 51) der Kirchengewalt innerhalb der Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises den landesherrlichen Schutz zusichert, sieht sich der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete genötigt, die obenbezeichneten Pontifikalhandlungen des Joseph Hubert Reinkens als sakrilegisch, unkanonisch, unerlaubt, die Rechte des Erzbischofs von München-Freising kränkend, das gläubige Volk ärgernd, die öffentliche Ordnung verwirrend und störend zu erklären und seine und seiner Amtsnachfolger erzbischöflichen Rechte mit allem Nachdrucke und aller Feierlichkeit zu verwahren. In allertiefster Ehrfurcht ꝛc.

Wie schon aus dieser Vorstellung hervorgeht, kam Bischof Reinkens nach Bayern, zunächst nach München, dann nach Mering, Kempten, Simbach, Passau, Nürnberg, Erlangen. Ueberall betrachtete er es als seine Aufgabe, der Jugend den sittlich heiligenden Geist herabzuflehen und die älteren Glieder in diesem Geiste zu stärken. Der Altkatholizismus befand sich bereits nicht mehr im Stadium einer bloßen Negation des Unfehlbarkeitsdogmas; er hatte schon „die längst ersehnte und unabweisbar gewordene Reform der kirchlichen Zustände sowohl in der Verfassung (Bischofswahl, Synode, Synodal- und Gemeindeordnung), als im Leben der Kirche

(Abschaffung der Meß- und Stolgebühren, Reinigung der Gebetsformen, Vergeistigung der Fasten und des Bußsakramentes ꝛc.) anzubahnen und zu verwirklichen“ begonnen (s. Pfingsterklärung Abs. 5).

Die Unhaltbarkeit der von Herrn v. Lutz ausgeklügelten Stellung der Altkatholiken zur neukatholisch gewordenen Pfarrgeistlichkeit zeigte sich nirgendwo offenkundiger als auf dem Gebiete der Eheschließung. Nicht bloß, daß Ehen überhaupt nur unter passiver Assistenz des Pfarrers geschlossen werden konnten, — das war unangenehm, jedoch zu überwinden; die Eheschließung wurde aber geradezu undurchführbar, sobald es sich um sogenannte kanonische Hindernisse handelte, welche kirchliche Dispensen nötig machten. Diese, und wenn es sich um noch so geringfügige handelte, waren nicht oder nur mit dem Opfer der Unterwerfung zu erlangen. In dieser Notlage that der Ausschuß des bayerischen Landesvereins, was er allein thun konnte; er reichte an Se. Majestät den König eine Petition ein, in welcher er die Notlage der Altkatholiken des diesrheinischen Bayern (die Rheinpfalz hatte französisches Recht, also die Zivilehe) darstellte, auf eine Eheschließung vor staatlichen Behörden, Regelung des materiellen Eherechts durch die Gesetzgebung des Staates und Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch die Gerichte des Staates als auf den einzigen Weg hinwies, wodurch die bestehenden Mißstände gründlich und definitiv zu beseitigen sind, und schloß mit der Bitte: Se. Majestät möchte die bayerischen Bundesratsmitglieder „dahin instruieren lassen, daß bei Beratung dieses Gegenstandes im hohen Bundesrat die gewichtige Stimme Bayern zu Gunsten der baldigen Einführung der vollen obligatorischen Zivilehe in die Wagschale gelegt werde.“ Der nächste deutsche Reichstag brachte in der That die Erlösung. Am 1. Januar 1876 trat das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betr. die obligatorische Zivilehe, in Kraft und emancipierte die Altkatholiken wenigstens für Ehesachen und Standesführung vom neukatholischen Klerus.

Bald nach ihrer Konstituierung hatte die altkatholische Synode die Synodalrepräsentanz mit der Herstellung eines Katechismus zum Gebrauche in den Volksschulen beauftragt. Derselbe erschien 1876 und half einem von den Altkatholiken längst gefühlten Bedürfnisse — wenigstens einigermaßen — ab. In Bayern war, um den einmal obligatorischen Katechismus für katholische Volksschulen durch diesen neuen

zu ersetzen, ministerielle Genehmigung nötig. Diese Genehmigung ist rasch und bereitwilligst und zwar für das gesamte Bayern durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 2. März 1876 erteilt worden. Sämtliche Kreisregierungen erhielten dahinzielende ministerielle Weisungen.

Eine die Münchener Altkatholiken besonders berührende Angelegenheit kam um dieselbe Zeit gleichfalls zur Erledigung. Das St. Peter-Pfarramt verweigerte bei Beerdigungen von Altkatholiken auf dem südlichen Friedhofe das Geläute der St. Stephanskirche. Zweifellos brauchten altkatholische Tote, um selig zu ruhen, nicht gerade dieses Geläute; aber die Lebenden haben verfassungsmäßige Rechte zu verfechten und so baten diese die Stadtverwaltung, sie in ihrem Rechte zu schützen. Das that sie auch, indem sie in dieser Sache eine Ministerial-Entschließung veranlaßte. Dieselbe mußte natürlich zu Gunsten der Altkatholiken ausfallen, weil ja die Regierung keinen Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken machte. Zu einer Zwangsausführung kam es nicht; der Magistrat errichtete ein besonderes Geläute auf dem Leichenhause, die Protestanten und Altkatholiken beteiligten sich an der Weihe und die Sache war auf diese Weise schiedlich-friedlich erledigt. An sich war natürlich das Streitobjekt geringfügig; aber die Sache zeigte doch trotz ihrer Unscheinbarkeit den Weg, den diese Herren des „schwarzen Christentums“ gehen würden, wenn sie wieder, wie in alter Zeit, zu Macht kämen. Der mittelalterliche Geist war in der römischen Kirche noch lange nicht erstorben, wie ein Bischof des gottgesegneten Spaniens kurz vorher öffentlich bekundet hatte. Der Bischof von Menorca nämlich erklärte in einem Hirtenschreiben „christlich milde und verträglich“: Niemand dürfe in einem sogenannten Ketzer einen der Liebe werten Menschen erkennen, Kinder solcher Ketzer seien aus den Schulen und die Toten der Ketzer aus den Friedhöfen der Rechtgläubigen zu weisen; jedes Dawiderhandeln würde die gleiche Ausschließung aus der katholischen Gesellschaft nach sich ziehen. —

Auf die Straße gesetzt.

Ein verhängnisvolles Jahr wurde für die altkatholische Gemeinde München das Jahr 1882. In der Stadtverwaltung hatten die Ultramontanen die Majorität erlangt und

sofort zeigten sie den Altkatholiken gegenüber, daß auch sie vom Geiste des Bischofs von Menorca beseelt seien. Wie schon öfter hatte Bischof Reinkens auch im Jahre 1882 in der St. Nikolaikirche auf dem Gasteig die Firmung gespendet. Bei dieser Gelegenheit hatte es wohl immer gewaltigen Staub in der ultramontanen Presse gegeben; diesmal jedoch wurde — angesichts der ultramontanen Majorität in der Stadtverwaltung — die Aufhetzung in der rohesten, geradezu den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise betrieben. Dennoch gelang es ihr bis zum Eintreffen des Herrn Bischofs nicht, weder ein so rasches Eingreifen des Magistrats zu veranlassen, daß dadurch die Vornahme der Firmung verhindert worden wäre, noch auch die römisch-gläubige Masse in ihrem Sinne so zu verhetzen, daß es dadurch bei Gelegenheit der Firmung selbst zu ungesetzlichen Handlungen gekommen wäre. Vielmehr hatten die rohen Ausfälle der ultramontanen Presse auf den Bischof und den altkatholischen Gottesdienst die Folge, daß zur Begrüßungsfeier viele Hunderte herbeikamen und viele Hunderte ihre Sympathie der altkatholischen Sache bezeugten. Dieser Erfolg regte natürlich nur noch mehr den Zorn der Gegner auf, und die Fanatiker ruhten nicht, bis es ihnen gelungen war, ihren Antrag, daß den Altkatholiken die ihnen seit 1871 vom Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München überlassene St. Nikolaikirche auf dem Gasteig wieder abgenommen werden solle, zuerst in einer Parteiversammlung und dann in der Magistratssitzung vom 30. Juni durchzusetzen.

Obwohl nun der Ausschuß der Altkatholiken überzeugt war, daß jeder Schritt, welcher etwa eine Umstimmung der ultramontanen Majorität im Magistrate bezwecken wollte, nutzlos sei, so glaubte er doch nicht völlig schweigen zu dürfen; er richtete deshalb an den Magistrat folgendes Schreiben d. d. 28. Juni 1882:

„Der hohe Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München hat der altkatholischen Gemeinde im Jahre 1871 den Gebrauch der St. Nikolaikirche auf dem Gasteig eingeräumt. Er hat durch diese Maßregel keiner der anderen bestehenden religiösen Gemeinschaften einen Nachteil zugefügt, da die genannte kleine Kirche bereits für den Abbruch bestimmt war. Indem wir nun durch die öffentlichen Blätter vernehmen, daß ein Antrag an den hohen Magistrat gerichtet ist, die genannte Kirche dem Gebrauche der altkatholischen Gemeinde wieder zu

entziehen, so sagen wir uns, daß durch diese Entziehung keiner der andern bestehenden religiösen Gemeinschaften, noch auch der Bürgerschaft Münchens ein Vorteil zugewendet werden würde, sondern eine solche Maßregel sich nur erklären ließe als ein Ausfluß der Feindseligkeit gegen die altkatholische Gemeinde. Da nun diese in den elf verflossenen Jahren — soviel uns bekannt ist — dem hohen Magistrat keinen Grund zur Unzufriedenheit gegeben hat, so würde eine solche Feindseligkeit sich nur auf Parteirücksichten zurückführen lassen. Der hohe Magistrat aber ist ohne Zweifel sich bewußt, daß er nicht den Beruf hat, im Dienste einer bestimmten religiösen Partei zu handeln, sondern ohne Ansehen der Person noch der Partei allein nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu entscheiden. Wir dürfen also mit Vertrauen die Entschließung des hohen Magistrats erwarten."

Wohl traten in der entscheidenden Magistratssitzung die liberalen Mitglieder, insbesondere Rechtsrat Brunner als Referent und der der altkatholischen Gemeinde angehörige erste Bürgermeister Dr. v. Erhardt ebenso sachgemäß als freimütig dafür ein, den Altkatholiken die St. Nikolaikirche zu belassen; aber was konnten Gründe nützen, wo das „katholische Gewissen", wie Rechtsrat Panzer sich sehr bezeichnend ausdrückte, bereits außerhalb des Sitzungssaales in der Parteiversammlung gesprochen und beschlossen hatte. Der Antrag wurde mit 16 gegen 6 Stimmen angenommen. Am darauf folgenden Sonntag fand in der St. Nikolaikirche der letzte altkatholische Gottesdienst statt. Es war ein ergreifender Moment, als Pfarrer Gatzenmeier am Schlusse der Predigt in schlichten Worten der Bedeutung dieser schweren Stunde kurz gedachte. Es brach der lang verhaltene Schmerz im Weinen und Schluchzen durch — nicht nur bei Frauen und Kindern, auch bärtige ergraute Männer, vom Schmerz übermannt, vergossen Thränen.

Der „christlichen Nächstenliebe" der Ultramontanen war es gelungen, die altkatholische Gemeinde München auf die Straße zu setzen. Sie glaubten damit, dem Altkatholizismus in München einen schweren Schlag versetzt zu haben; aber der, der ohne Rücksicht auf die Wünsche herzloser Menschen die Geschicke der Menschen lenkt, wollte es anders.

Was zum Verderben der altkatholischen Gemeinde in Szene gesetzt worden war, wandelte sich — freilich nach langen vergeblichen Versuchen — endlich in ihr Heil um.

Schon zwei Tage nach obigem Magistratsbeschluß war der die Münchener Altkatholiken vertretende Landesvereins-Ausschuß in Beratung eingetreten, wie so rasch als möglich eine neue Stätte für den altkatholischen Gottesdienst zu beschaffen sei. Das wurde ihm aber sehr schwer gemacht! Es wurde ins Auge gefaßt: 1) die Erlangung des interimistischen Gebrauches einer im Staatseigentum befindlichen Kirche Münchens, 2) der Mitgebrauch des englischen Betsaals, 3) der Mitgebrauch der griechischen Kirche, 4) der Mitgebrauch einer der protestantischen Bethäuser, 5) der Bau einer eigenen Kirche.

Eine eingehende Erwägung der Sachlage führte bereits in dieser ersten Sitzung zu der festen Ueberzeugung, daß eine gründliche Hilfe nur durch den Bau einer eigenen Kirche gebracht werden könne. Unverweilt wurde deshalb die k. Staatsregierung um Genehmigung einer Sammlung behufs Erbauung einer eigenen Kirche gebeten. Da aber selbstverständlich die Gemeinde bis zur Vollendung des Kirchenbaues nicht ohne eine Stätte für ihren Gottesdienst bleiben konnte und zunächst in der Kompetenz der Staatsregierung zu liegen schien, den Bedrängten beizustehen, sollte zu gleicher Zeit eine Petition wegen Ueberlassung einer im Staatseigentum befindlichen Kirche bei der k. Staatsregierung eingereicht werden. Bereits am 4. Juli wurden diese an Se. Maj. den König gerichteten Gesuche in den Einlauf gegeben. Sie lauteten:

„I. Der Magistrat der k. Haupt- u. Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 30. Juni l. Js. den hiesigen Altkatholiken den Gebrauch der St. Nikolaikirche auf dem Gasteig, welchen er denselben durch Beschluß vom 3. Okt. 1871 eingeräumt hatte, entzogen. Durch diese Handlung des Magistrats sehen sich die Altkatholiken Münchens in die Notwendigkeit versetzt, an die Beschaffung einer andern Kirche zu denken. Der alleruntertbänigst unterfertigte Ausschuß, welcher die Interessen der Altkatholiken dahier zu bewahren berufen ist, wendet sich deshalb an Ew. K. Majestät mit der allerehrfurchtvollsten Bitte: ‚Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst zu verfügen geruhen, daß dem alleruntertbänigst unterzeichneten Ausschusse in Vertretung der Altkatholiken Münchens die Sammlung von Beiträgen zum Zwecke der Erbauung einer Kirche im ganzen Königreiche Bayern gestattet werde‘ ꝛc."

„II. Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München hat den hiesigen Altkatholiken den Gebrauch der vor elf Jahren eingeräumten St. Nikolaikirche auf dem Gasteige durch

Beschluß in seiner Sitzung vom 30. Juni l. Js. entzogen. In die Notwendigkeit versetzt, an die Beschaffung einer andern Stätte für den Gottesdienst der Altkatholiken zu denken, hat der allerehrerbietigst unterzeichnete Ausschuß unter dem heutigen Datum sich an Ew. Maj. Staatsministerium des Innern um allergnädigste Erlaubnis zur Veranstaltung einer Sammlung von Geldbeiträgen für den Bau eines Gotteshauses gewandt. Für die Zwischenzeit bedürfen die Altkatholiken einer interimistischen Stätte für ihren Gottesdienst. Wir bitten demgemäß Ew. Maj. allerehrfurchtvollst die uns notwendige Hilfe uns dadurch allergnädigst gewähren zu wollen, daß ‚Allerhöchstdieselben uns in den interimistischen Gebrauch einer hiesigen im Staatseigentum befindlichen Kirche einweisen lassen wollen‘ ꝛc."

Zur Förderung der Angelegenheit begab sich alsbald eine Deputation, absichtlich aus der Münchener Bürgerschaft gewählt (Fabrikdirektor Kester, Juwelier Rottmanner und Kafetier Bock), zu den beiden Herren Staatsministern v. Lutz und v. Feilitzsch. Von ersterem wurde die allerhöchste Genehmigung einer Sammlung in Aussicht gestellt, dagegen jede Hoffnung auf Zuweisung einer im Staatseigentume befindlichen Kirche genommen, da — der Staatsregierung eine solche nicht zur Verfügung stehe. In diesem Sinne wurde auch bald darauf das einschlägige Gesuch verbeschieden.

Aber auch alle anderen Bemühungen in den Mitgebrauch einer Kirche oder eines Betsaales zu gelangen, über welche anderen ortsbefindlichen christlichen Gemeinden das Verfügungsrecht zustand, blieben erfolglos.

Bezüglich des englischen Betsaales standen am Anfang die Aussichten nicht ungünstig. Der englische Gesandte in München, nachdem er die Erlaubnis der zuständigen Staatsbehörde erholt und erhalten, überließ einem altkatholischen Brautpaare zum Behufe der kirchlichen Einsegnung für den 8. Juli den Betsaal. Aus zuverlässiger Quelle erhielt der Ausschuß ferner die Mitteilung, daß die englische Ortsgemeinde selbst sicherlich keine Schwierigkeiten machen werde; auch der englische Ortsgeistliche hatte anfangs die gleiche Erklärung abgegeben. Trotzdem nahm der weitere Verlauf eine ungünstige Wendung für die Altkatholiken. Den Ausschlag gegen Gewährung des Mitgebrauchs gab die abschlägige Antwort, welche die Continental Church Society zu London, von welcher der Münchener englische Geistliche abhängig ist, demselben auf seine bezügliche Anfrage erteilt hatte.

Bezüglich der beiden protestantischen Kirchen stand es thatsächlich fest, daß sie alle Sonn- und Feiertage so in Anspruch genommen waren, daß es sich als unmöglich erwies, die nötige Zwischenzeit für einen altkatholischen Gottesdienst zu erübrigen.

Was endlich die griechische Kirche betraf, so wurde deren Mitgebrauch vor allen andern Kirchen alsbald nach dem Verlust der St. Nikolaikirche ins Auge gefaßt — und wohl mit einem gewissen Recht, denn hervorragende Männer der orientalischen Kirche, sowohl der griechischen als der russischen, hatten ja auf verschiedene Weise allezeit große Sympathie für die altkatholische Sache bekundet. Der Archimandrit in München erklärte auch, auf Anfrage, für seine Person die vollste Bereitwilligkeit in der Beihilfe, doch sei er nicht in der Lage ohne vorher erholte Zustimmung der hl. Synode in Athen und der griechischen Regierung eine endgültige Zusage machen zu können. Schon Anfang August sandte er die erforderlichen Schreiben ab, aber sie kamen in die ungünstigste Zeit, des gesetzmäßigen Wechsels in der Synodalvertretung nämlich, in Athen an. Die hiedurch herbeigeführte Verzögerung gab einer Gegenströmung Raum und das endliche Resultat war eine ausweichende Antwort. Als Grund der Nichtgewährung des Mitgebrauchs wurde angegeben, daß im altkatholischen Symbolum das filioque beibehalten sei. Was nicht alles Menschen religiös trennen kann!!

Auch auf die sogenannte Theklakapelle des früheren Militärlazarets und die Kapelle in der Herzog Max-Burg, sogar auf die als Mauthalle verwendete ehemalige Augustinerkirche wurde hingewiesen — erfolglos. Ebenso wurden Schritte zur Gewinnung eines profanen Saales gethan — jedoch sollte dies das letzte Refugium sein. Lieber hätte man eine Notkirche hergestellt; aber diese forderte wieder einen Bauplatz und der war nicht zu beschaffen.

Unterdessen hatte der Ausschuß die Frage des Baues einer eigenen Kirche, durch welche ja allein gründliche Abhilfe zu erlangen war, keinen Augenblick außer acht gelassen. Zunächst hatte er unter dem 10. August die staatliche Genehmigung zur Sammlung für einen Kirchenbau erwirkt. Es war dies aber die Zeit der Ferien mit ihrer Menschenzerstreuung, und so wurde der Aufruf zur Beihilfe — immer noch auf den Mitgebrauch der einen oder anderen Kirche

hoffend — bis nach den Ferien verschoben. Im September wurde er veröffentlicht. In demselben heißt es:

„Wir wenden uns zunächst an unsere Gesinnungsgenossen, denen es gleich uns am Herzen liegen wird, zu verhüten, daß gerade in München, dem Ausgangspunkte unserer Bewegung, der altkatholische Gottesdienst aufhöre. Wir wenden uns ferner an alle die, welche Wert darauf legen, daß innerhalb des Katholizismus der offene Widerspruch gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit und schrankenlosen Macht des Papstes über Bischöfe, Geistliche und Laien nicht mit Gewalt unterdrückt werde. Wir wenden uns endlich an jeden, der in unserer Bedrängnis die Gefahren erkennt, von welchen Staat und Gesellschaft und die wertvollsten Güter der Menschheit bedroht werden durch das ungehinderte Vordringen einer Partei, die den rücksichtslosen Mißbrauch der Gewalt als Gewissenspflicht betrachtet und über Verfolgung klagt, wo ihr das Verfolgen erschwert wird."

Der Aufruf wurde veröffentlicht im Amtl. Altk. Kirchenblatt, im Deutschen Merkur, in den Neuesten Nachrichten, in der Südd. Presse, Augsburger Abendzeitung, Passauer Zeitung, Regensburger Tagblatt, Neuen Würzburger Ztg., Altkath. Boten, Heidelberger, Freiburger, Breisgauer Ztg., Oberrhein. Kurier, Bonner Ztg., Berner Katholik, protest. Kirchenzeitung für das evang. Deutschland. Als Inserat stand derselbe in der National Ztg., Kölner Ztg. und Allg. Zeitung. Dieser Aufruf hat Herrn Professor Beyschlag in Halle Anlaß gegeben, eine eigene Schrift unter dem Titel „Der Altkatholizismus. Eine Denk- und Schutzschrift für das evangelische Deutschland" zu veröffentlichen.

Fast gleichzeitig mit der Versendung des Aufrufs trat leider die furchtbare Wassernot in Tirol und später in Franken und am Rhein ein und beanspruchte in sehr erheblicher Weise die öffentliche Mildthätigkeit. Trotzdem blieb auch die Sammlung für den Münchener Kirchenbau nicht vergessen, und der gute Erfolg legte Zeugnis für den Gemeinsinn und die Opferfreudigkeit der Glaubensgenossen aus nah und ferne ab. Die Beiträge erreichten innerhalb der nächsten Monate die Summe von 52 625 Mk.

Allein durch die Eröffnung und den Fortgang der Sammlung war die kirchliche Notlage noch in keiner Weise gehoben. Ein geeigneter und nicht allzu teurer Bauplatz war schwer zu finden und — wenn gefunden — ein Neubau auch nicht in wenigen Wochen herzustellen. Die Wieder-

gewinnung einer Gottesdienststätte war aber, namentlich mit dem Wiederbeginn der Volks- und Mittelschulen, zur brennenden Frage geworden. Wie Bischof Reinkens über die große Verzögerung der Wiedereröffnung des altkatholischen Gottesdienstes dachte, geht aus einem Briefe an Direktor Kester hervor, der mit der Lösung der Lokalitätenfrage besonders betraut war. Es heißt darin: „Gestatten Sie, daß ich über jeden Ausfall des Gottesdienstes an einem Sonntage mein Bedauern ausdrücke. Ueberall, wo Gott angebetet wird im Geiste und in der Wahrheit, ist der Ort heilig. Die Apostel hatten weder Basiliken, noch romanische, noch gotische Kirchen und Kathedralen; jedes Zimmer war ihr Gotteshaus. Wenn ich Ihr Pfarrer wäre, würde ich in irgend einem geräumigen Lokale, und wäre es eine leere Scheune, einen Altar und einige Blumen hinstellen und die Gemeinde zum Gottesdienste einladen. Lassen Sie die Herzen Tempel Gottes sein, Tempel seiner Herrlichkeit, dann wird die größte Dürftigkeit des Ortes und der Umgebung am meisten die Herzen rühren und die Hilfe wird nicht ferne sein.“ Das war ja wahr; aber was half's! Die Suche nach einem passendem Lokal war nachgerade zu einer Odyssee ausgewachsen — mit lauter Mißerfolgen. Nur eine Lokalität erwies sich bezüglich ihrer Raumverhältnisse zweckentsprechender als alle übrigen bisher ins Auge gefaßten; sie lag jedoch in der Peripherie des nördlichen Stadtteils und so hatte immer noch die Mehrheit des Ausschusses gezögert, das Lokal zu mieten. Nunmehr aber ließ die Not keine Wahl mehr übrig, und so wurde das Wagmüllersche Atelier an der unteren Gartenstraße 47 gemietet, selbst auf die Gefahr hin, wenn der Mitgebrauch der griechischen Kirche (die Frage war damals noch nicht entschieden) zugestanden werden sollte, den Mitvertrag kostenfällig wieder rückgängig machen zu müssen. Wie bereits erwähnt: es kam nicht dazu. Aber auch dieses Lokal mußte erst adaptiert werden. Baumeister Steinmetz, ein treues Mitglied, entwarf Adaptierungsplan und Voranschlag und vollzog sodann innerhalb 14 Tagen die bauliche Umwandlung eines Ateliers und seiner zugehörigen Wohnungsräume in ein Kirchlein, das in jeder Hinsicht für die St. Nikolaikirche Ersatz bot. Die Lokalität war, wie gesagt, damals noch in der Peripherie der Stadt; heute ist unser Kirchlein längst umbaut und bildet infolge der raschen und riesigen Stadterweiterung ein Stück innerer Stadt. Para-

mente, Altar und Betstühle schenkten die Simbacher Gesinnungsgenossen; ein Harmonium, eine Ampel, sowie ein Kruzifix stellten Gemeindemitglieder zur Verfügung. So wurde es ermöglicht, den altkatholischen Gottesdienst nach etwa halbjähriger Unterbrechung wieder aufzunehmen.

Die Lage der Dinge forderte aber vom Ausschuß noch zwei weitere Schritte: einmal eine Eingabe an den Stadtmagistrat um schenkungsweise Ueberlassung eines Kirchenbauplatzes analog früheren ähnlichen Schenkungen an die römisch-katholische und an die protestantische Kirchengesellschaft, und um einen Beitrag zum Kirchenbau selbst, sodann die Erwerbung der Rechte eines anerkannten Vereins. Die Eingabe an den Stadtmagistrat, in welcher namentlich wieder einmal die rechtliche Stellung der Altkatholiken als Glieder der verfassungsmäßig anerkannten katholischen Kirche in Bayern klar gelegt wurde, kam am 2. Dezember in den Einlauf und wurde, wie nicht anders zu erwarten war, unter dem 9. Januar 1883 abschlägig verbeschieden. In einer Privatzuschrift bezeichnete Bischof Reinkens diese Eingabe als „ganz ausgezeichnet, so ernst und würdig und für jeden, der noch einen Rechtsbegriff und ein Gewissen hat, packend.“ Wir entnehmen ihr folgende Stellen:

„Die Majorität des Hohen Magistrats ging bei ihren den Altkatholiken so nachteiligen Beschlüssen von der offen ausgesprochenen Ansicht aus, als seien dieselben keine Katholiken mehr und deshalb, solange sie sich nicht zu einer eigenen Religionsgesellschaft konstituiert hätten, ohne kirchliche Existenzberechtigung in Bayern, folglich auch ohne rechtlichen Anspruch auf Unterstützung und Förderung ihrer religösen Interessen durch die Stadtgemeinde. Gegen eine solche Auffassung unserer rechtlichen Stellung in Bayern müssen wir aber im Namen aller unserer Gesinnungsgenossen und gestützt auf unsere Verfassungs-Urkunde, Tit. IV, § 9 Abs. 5 und die II. Verfassungs-Beilage § 38 in Verbindung mit §§ 57 und 58, den feierlichsten und energischsten Protest erheben; denn sie enthält eine völlige Verdunkelung der wirklichen Rechtslage, ja sie stellt die juristische Wahrheit geradezu auf den Kopf. Es ist nicht unsere Absicht und kann es nicht sein, mit der Majorität des Hohen Magistrates über die innere Wahrheit oder Unwahrheit der vatikanischen Glaubensdekrete vom 18. Juli 1870, denen der sogenannte Altkatholizismus seine Entstehung verdankt, vom dogmatischen, kanonistischen und kirchenhistorischen Standpunkte

aus rechten zu wollen, aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Vertreter der Stadt München als solche keinerlei Kompetenz haben, darüber ein maßgebendes Urteil zu fällen, sondern lediglich die Rechte und Interessen sämtlicher Gemeindeangehörigen nach Verfassung und Recht des bayerischen Staates wahrzunehmen und zu vertreten berufen sind. . . . Mögen nun auch die Altkatholiken von solchen Katholiken, welche sich jenen Dogmen unterworfen haben, als Nichtkatholiken betrachtet werden, so haben dieselben darum doch nicht aufgehört, Glieder der in Bayern als öffentliche Korporation anerkannten katholischen Kirche zu sein, und zwar aus dem Grunde nicht, weil bekanntlich die Hohe Königliche Staatsregierung selbst, von gleichen Erwägungen wie die Altkatholiken geleitet, jenen Dogmen die staatsrechtlich absolut erforderliche Genehmigung ausdrücklich versagt und erklärt hat: „Wenn von Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den Einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen und folglich denselben sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre." (Antwort des Gesamtministeriums auf die Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen vom 14. Oktober 1871) . . . Für den Hohen Magistrat, dessen Majorität eingestandenermaßen als Vertreter der vatikanischen Partei sich geriert hat, der aber als politische Behörde keine religiöse Partei zu vertreten berufen ist, wird nach dem Gesagten wohl kein Bedenken mehr bestehen können, seine bewährte Liberalität in Unterstützung religiöser Zwecke und Interessen auch uns Altkatholiken gegenüber ebenso walten zu lassen wie gegen andere Konfessionsgenossen der Stadt. . . . ."

Der abschlägige Magistratsbeschluß wurde dem Ausschuß durch folgendes Schriftstück des Bürgermeisteramtes bekannt gegeben:

Auf das unterm 2. v. Mts. in den diesseitigen Einlauf gelangte Gesuch vom 30. November v. Js. beehren wir uns auf Grund eingehender Beratung und Beschlußfassung in heutiger Sitzung mitzuteilen, daß wir nicht in der Lage sind, zu dem Baue einer altkatholischen Kirche dahier einen Bauplatz abzugeben oder einen baren Zuschuß zu den Baukosten zu leisten. Die Mitglieder des unterfertigten Kollegiums waren darüber einig, daß die Stattgabe des gestellten Gesuches verehrlichem

Komitee gegenüber zur Zeit um deswillen nicht möglich sei, weil unseres Wissens die hiesigen Altkatholiken keine juristische Persönlichkeit bilden und es daher an einem Rechtssubjekte für die gewünschte Zuwendung der Gemeinde fehlen würde. Abgesehen aber von diesem mehr formellen Bedenken war für die Mehrheit unseres Kollegiums als entscheidendes Motiv des ablehnenden Beschlusses maßgebend die Stellung der Altkatholiken zu der römisch-katholischen Kirche und lautet der Beschluß dahin, daß einem derartigen Gesuche nicht entsprochen werden könne, solange die Altkatholiken Glieder der katholischen Kirche sein wollen und nicht unter Austritt aus dieser Kirche sich als besondere religiöse Genossenschaft konstituieren. Wir teilen Ihnen diesen Beschluß zur Kenntnisnahme mit."

Der zweite Schritt, das Anstreben der Rechte eines anerkannten Vereins nach Maßgabe des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 „die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.", war für den Verein durch die Verhältnisse, die aus dem Verlust der St. Nikolaikirche und dem Erstreben einer dem Verein eigentümlich gehörenden Kirche zur Notwendigkeit geworden und hatte besseren Erfolg. Nachdem Advokat Th. Reischle, damals stellvertretender Vorsitzender, die Vorarbeiten erledigt, d. h. die bisherigen Statuten den gesetzlichen Anforderungen entsprechend modifiziert hatte, wurde auf Grund desselben in einer außerordentlichen Generalversammlung die Konstituierung vollzogen, worauf die Genehmigung alsbald erteilt wurde.

Eigenes Heim.

Unterdessen war von den Wagmüllerschen Erben dem Ausschuß die käufliche Erwerbung des Grundstücks, worauf die Stätte für den Gottesdienst in provisorischer Weise eingerichtet worden war, angeboten worden, und es gelang ihm in der That das Gesamtanwesen um die sehr preiswürdige Summe von 65 000 Mk. zu erwerben. Es war gut, daß der Verein die Eigenschaft eines anerkannten Vereins besaß, sonst hätte der Kauf vom Verein nicht gerichtlich vollzogen werden können.

Nachdem das Grundstück samt der provisorischen Gottesdienststätte Vereinseigentum geworden war, wurde in den Monaten August und September an den Umbau der bisher

provisorischen Stätte geschritten. Sie sollte äußerlich wie innerlich den vollen kirchlichen Charakter erhalten, wobei zugleich eine räumliche Vergrößerung ohne allzugroße Unkosten ins Auge zu fassen war. Dieser Gedanke erlangte auch eine höchst angemessene Ausführung. Der Bau wie die innere Ausschmückung tragen den Charakter der italienischen Renaissance; sie wurden erdacht und planmäßig ausgeführt von Professor Bühlmann unter der praktischen Beihilfe des Baumeisters M. Steinmetz, beide getreue Mitglieder der Gemeinde, die sich noch dadurch besonders verdient gemacht haben, daß sie sich dieser Aufgabe ohne irgend welche pekuniäre Vergütung ihrer Mühen mit größter Opferwilligkeit an Arbeit und Zeit unterzogen. Aber auch andere Mitglieder haben hiebei eine große Opferfreudigkeit bethätigt. Der so herrliche Altar und das nicht minder kunstvolle Altartuch ist eine Stiftung der Familie Gg. Pschorr, das Altarbild, der lehrende Christus, von dem Bischof Reinkens bekannte, daß er noch keinen Christus gesehen, der so zur Andacht stimme, wie dieser, ist eine Schöpfung des Meisters Professor Math. Schmid. Die Medaillon-Bilder der vier Evangelisten, von Maler Kellner ausgeführt, sind gleichfalls von drei Gemeindemitgliedern gespendet. Aber das waren nur die augenfälligsten Opfergaben; die Reihe der Opferwilligen reicht bis zum Arbeiter herab; sie alle aufzuzählen, würde hier zu weit führen. Gewiß ist, daß ohne die allgemeine Opferfreudigkeit der Gemeindemitglieder es nicht möglich gewesen wäre, eine so würdige Stätte für den Gottesdienst auszubauen — Gott zur Ehre und der Gemeinde zur Erbauung.

Während der Zeit des Umbaus, die wider Erwarten bis in den Oktober hineinreichte, mußte selbstverständlich der Gottesdienst ausgesetzt werden. Die Wiedereröffnung des Gottesdienstes fand am 20 Oktober (1883) statt. An der Feier nahm der Herr Bischof persönlich teil, ebenso die drei altkatholischen Abgeordneten Dr. Deinhard-Deidesheim, Bergrat Hahn-Bayreuth, Architekt Leichtle-Kempten; ferner der Abgeordnete Märker-Zweibrücken, der zu den eifrigsten Freunden der altkatholischen Reformbewegung zählte; dann Pfarrer Dr. Thürlings aus Kempten mit 7 Mitgliedern der dortigen Gemeinde, Gymn.-Professor Dr. Hort-Landshut, drei Nürnberger, ein Erlanger Altkatholik, endlich mehrere Altkatholiken Dachaus. Der kirchlichen Feier am Morgen folgte ein Festabend im Bürger-

vereinssaal. Mit der Entziehung der St. Nikolaikirche und mit der Verweigerung jeglicher Beihilfe zur Gründung einer neuen Kultusstätte hatten die Ultramontanen geglaubt, damit die Altkatholiken auf die Straße gesetzt zu haben; aber Gotteswege sind nicht ultramontane Wege: das den Altkatholiken zugedachte Uebel wandelte sich unter Gottes Hilfe durch die Opferwilligkeit und Opferfreudigkeit der Mitglieder und Freunde der heiligen Sache zum Heil derselben. Gottes Wege sind eben wunderbar!

Am 4. Juni 1883 waren zehn Jahre seit der Bischofswahl verflossen. In Rücksicht darauf wurde in allen Gemeinden eine Sammlung veranstaltet, deren Erträgnis von dem Herrn Bischof als „Bischofsstiftung zur Ermöglichung und Förderung der Seelsorge in altkatholischen Gemeinden" festgelegt wurde. Die Gemeinde München hatte 883 Mk. eingesendet. Am Tage selbst fand in der Kirche ein Festgottesdienst statt und der Ausschuß sendete namens der Gemeinde folgendes Glückwunschschreiben an den Herrn Bischof nach Bonn:

„Der zehnte Jahrestag Ihrer Erwählung zum Bischof der Altkatholiken des Deutschen Reichs bietet uns Gelegenheit, Ihnen gegenüber den Gefühlen unserer Verehrung, Ergebenheit und Dankbarkeit Ausdruck zu geben. Bei der Ausnahmestellung, welche im großen Diözesanverband der deutschen Altkatholiken die bayerischen einzunehmen gezwungen sind, haben dieselben ganz besondere Veranlassung, im Rückblick auf das vergangene Jahrzehent sich daran zu erinnern, daß auch sie während dieser Zeit die Wohlthat Ihrer bischöflichen Wirksamkeit und Hilfe stets in vollem Maße sich erfreuen durften. Empfangen Sie, hochwürdigster Herr Bischof, als Dank die Versicherung unserer unwandelbaren Liebe und Treue! Gott aber schütze Sie und erhalte Sie uns noch viele Jahre!"

Unter dem 6. Juli antwortete der Herr Bischof:

„Der geehrte Ausschuß des bayer. altkatholischen Landesvereins hat aus Anlaß des zehnten Jahrestages meiner Erwählung zum Bischof der Altkatholiken des Deutschen Reichs in herzlicher Weise mich ‚unwandelbarer Liebe und Treue' versichert. Zwar habe ich nun bereits eine für alle, die mir zum 4. Juni Heil wünschten, bestimmte Antwort in Nr. 3 des Amtl. Kirchenblattes veröffentlicht. Aber mein Verhältnis zu den altkatholischen Brüdern in Bayern ist dadurch eigentümlich, daß wir nicht durch das Recht staatlich anerkannter Jurisdiktion

verknüpft sind und dennoch so eng verbunden, daß wir Freud und Leid, wie Sorge und Arbeit gemeinsam haben. Es bewahrheitet sich an uns, daß die Liebe das Band der Vollkommenheit ist. So will ich denn auch meinerseits mit innigem Dank die Versicherung geben, daß ich nicht bloß während der vergangenen zehn Jahre alles, was ich für die Brüder in Bayern thun konnte, mit Freuden gethan habe, sondern auch in Zukunft mit derselben Treue zu neuen Diensten bereit sein werde. Gottes Segen über den Ausschuß, und alle, die er zu vertreten berufen ist."

Mit der Feier des Bischofsjubiläums verband sich für die Münchener altkatholische Gemeinde noch eine zweite Festfeier. Am 1. Juni waren es nämlich gleichfalls zehn Jahre, daß Pfarrer Gatzenmeier zum ersten Male in der St. Nikolaikirche den Gottesdienst hielt. Auch ihm überreichte der Ausschuß ein Anerkennungsschreiben seiner Verdienste um die altkatholische Sache in München. Ebenso brachte der Ausschuß dem um die altkatholische Sache überhaupt und um die Altkatholiken Münchens insbesonders hochverdienten Universitätsprofessor Dr. J. Friedrich, der damals in der Genesung von einer schweren Krankheit sich befand, in einer künstlerisch ausgestatteten Adresse seine Freude über die Wiedergenesung mit besten Wünschen für die Zukunft zum Ausdruck.

Daß der Ultramontanen feindliches Verhalten gegen die Altkatholiken in Bezug auf die Unterstützung des altkatholischen Kirchenbaus nicht aus dem Pflichtgefühl der Sparsamkeit bei Verwendung städtischen Einkommens entsprang, sondern aus kirchlichem Parteifanatismus, bewiesen sie alsbald dadurch, daß sie bei der Budgetberatung für 1884 zu Gunsten des Baues von drei römischen Kirchen, einer protestantischen Kirche und der Synagoge von der freigebigsten Seite sich zeigten, indem sie den horrenten Zuschuß von 630 000 Mark aus dem Stadtsäckel dekretierten. Mehrere tausend steuerzahlende Bürger der Stadt ergriffen gegen eine so ungeheure Belastung der steuerzahlenden Stadtbevölkerung den Rekurs an die k. Kreisregierung. Auch der Ausschuß des Bayer. altkathol. Landesvereins (a. V.), in Vertretung der Altkatholiken Münchens, schloß sich diesem Protest an, indem er in einer besonderen Eingabe vom 4. Januar 1884 ausführte: „Die religiösen Interessen innerhalb der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern, ist Zweck unseres Vereines; wenn wir trotzdem uns gezwungen sehen, gegen

obigen scheinbar auch dahin abzielenden Beschluß bei der k. Regierung Verwahrung einzulegen, so können uns dazu nur die gewichtigsten Gründe veranlassen." Und nun wurde auf die Entziehung der St. Nikolaikirche auf dem Gasteig durch Magistratsbeschluß vom 20. Juni 1882 und auf die von Parteigehässigkeit diktierte Abweisung der Bitte um schenkungsweise Ueberlassung eines Bauplatzes und um Gewährung einer entsprechenden Summe zum Baue einer neuen Kirche hingewiesen. „Unzweifelhaft — hieß es alsdann — war das Verfahren der magistratischen Majorität vom Geiste religiöser Unduldsamkeit bestimmt und die Absicht keine andere, als uns, soviel sie vermochte, die Befriedigung unserer religiöse Bedürfnisse, worauf wir doch ein in der Verfassung begründetes Recht haben, zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. . . . Die k. Regierung konnte uns gegen die früheren unbilligen Maßnahmen dieses Magistrats nicht schützen und wir hatten auch deshalb jeden diesbezüglichen Schritt unterlassen; gegen diese beabsichtigte neue Vergewaltigung aber vermag die k. Regierung uns Schutz zu gewähren, indem sie von ihrem durch Art. 159 Ziff. 7 der Gem.-Ord. gewährleisteten Rechte Gebrauch macht." Zugleich benützte der Ausschuß diese Gelegenheit zu einem weiteren Protest, gegen den Grund der Abweisung der Altkatholiken in der Magistratssitzung vom 9. Januar 1883: dem Gesuche könne insolange nicht entsprochen werden, als „die Altkatholiken Glieder der katholischen Kirche sein wollen und nicht unter Austritt aus dieser Kirche sich als besondere religiöse Genossenschaft konstituieren".

„Mit dieser Zumutung — heißt es — an uns Altkatholiken, aus der katholischen Kirche auszutreten, stellte sich der Magistrat in seiner Majorität auf den Standpunkt, als ob die Dekrete des Vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 in Bayern staatsrechtlich anerkannt seien, und folglich nur jene Katholiken, die sich den Dekreten unterworfen hatten, als die allein berechtigten Glieder der anerkannten katholischen Kirche in Bayern zu gelten hätten. Nun ist es aber doch eine offenkundige Thatsache, daß die k. Staatsregierung sowohl vor als nach dem Konzil den von diesem aufgestellten neuen Glaubenssätzen das nach unserer Verfassung (T. IV. § 9 Abs. in Verbindung mit § 58 des II. Edikts) erforderliche k. Placet ausdrücklich versagte, daß sie ferner wiederholt und feierlichst vor dem ganzen Lande erklärt hat, jeder bayerische Katholik, welcher den vati-

kanischen Dekreten selbst offen widerspricht, müsse als Katholik anerkannt und geschützt werden, endlich, daß den vatikanisch gläubigen Katholiken der gleiche Schutz nur aus politischen, nicht aber aus rechtlichen Gründen gewährt wird und gewährt werden kann. . . . Indem wir uns hiegegen (gegen die Verdrängung aus der den Altkatholiken verfassungsmäßig zukommenden rechtlichen Stellung) energisch protestieren, geben wir uns zugleich der sicheren Erwartung hin, daß die k. Regierung . . . soviel an ihr liegt, unserem Proteste Nachdruck, unserer verfassungsmäßig garantierten Stellung innerhalb der katholischen Kirche Schutz und dem verfassungswidrigen Gebahren des Magistrates gegenüber uns Altkatholiken die verdiente Abfertigung angedeihen lassen werde."

Der Erfolg war, daß die kgl. Regierung wenigstens die Zuschüsse um ein Bedeutendes minderte.

Am 30. Nov. 1888 bewilligte der Magistrat neuerdings — wieder ohne Rücksicht auf die Altkatholiken — sehr erhebliche Kirchenbauzuschüsse für eine römische, die dritte protestantische Kirche und die Synagoge. Sofort — unter dem 9. Dezember — richtete der Ausschuß namens der Altkatholiken wieder — diesmal an das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, dem nunmehr die Sache zur Verbescheidung vorlag, — eine auf dem Grundsatz „Gleiches Recht für alle" beruhende Eingabe. Es heißt darin:

„Wir können nicht umhin, in dem Umstande, daß der Magistrat uns die Ueberlassung eines Baugrundes und jedes Zuschusses zu den Baukosten verweigert hat, während derselbe Magistrat anderen Kirchengemeinden wiederholt und in reichlichstem Maße solche Zuschüsse bewilligte, eine empörende Unbilligkeit und Ungerechtigkeit zu erblicken, gegen die wir bei diesem Anlaß neuerdings feierliche Verwahrung einlegen. Nach dem Grundsatz, daß eine rein politische Behörde, wie sie der Magistrat einer konfessionell gemischten Stadt sein soll, allen in dieser Stadt vertretenen Religionsbekenntnissen gleiches Recht schuldet, fordern wir, daß es entweder einer jeden Religionsgenossenschaft überlassen bleibe, aus eigenen Mitteln für ihre kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, oder aber, wenn man den einzelnen Kirchengemeinden aus allgemeinen Mitteln Zuschüsse zu ihren Kirchenbauten gewähren will, daß dies dann für alle in der Stadt vertretenen Kirchengemeinden, je nach der Zahl ihrer Angehörigen, gleichmäßig gehandhabt werde."

Von verschiedenen Seiten wurde damals der scharfe Ton des Schriftstückes getadelt, aber derselbe war durchaus gerechtfertigt gegenüber dem rücksichtslos fanatischen Verhalten der die Majorität in der Stadtvertretung bildenden ultramontanen Partei gegen die Altkatholiken seit dem Antritt der Herrschaft in der Stadtverwaltung.

Kampf um das Recht.

Am 10. Januar 1890 starb Stiftsprobst v. Döllinger.*) Mit welcher Autorität derselbe in diesem kirchlichen und kirchenpolitischen Kampfe gestanden, das zeigte sich während seines Lebens schon darin, daß die bayerische Staatsregierung sich wohl bestimmen ließ, Prof. Friedrich aus der kath.-theologischen Fakultät in die philosophische zu versetzen, dagegen Döllinger bis an sein Lebensende darin belassen hatte. Und erst nach dem Tode Döllingers wagten die Herren des erzb. Kapitularvikariats von München-Freising mit einem Elaborat, wie das vom 10. März 1890, zu einem Schlage wider die Altkatholiken auszuholen, der der k. bayer. Staatsregierung es ermöglichen sollte, ohne allzusehr vom bisher festgehaltenen kirchenpolitischen Standpunkt abzuweichen, die Altkatholiken als auch aus der verfassungsmäßig anerkannten katholischen Kirche in Bayern ausgeschlossen zu erklären. Der Hergang war folgender.

In dem seit Oktober 1889 versammelten bayer. Landtag forderte die ultramontane Majorität der Abgeordnetenkammer von der k. Staatsregierung in dringlicher Weise Zugeständnisse in Bezug auf das Placetum regium, die staatsrechtliche Stellung der Altkatholiken und bezüglich des Ordens der Redemptoristen. Da die k. Staatsregierung darauf nicht einging, verweigerte die Majorität verschiedene Posten des Kultusetats. Nach dem Tode Döllingers kam den ultramontanen Bestrebungen bezüglich der Altkatholiken und der Redemptoristen auch die Kammer der Reichsräte zu Hilfe; ja, eine hohe und einflußreiche Persönlichkeit soll — wie damals das Gerücht ging — in einem der Ausschüsse die Re-

*) Ueber dessen Leben, Wirken und Denken erscheint soeben der erste Band einer auf drei Bände berechneten Biographie Döllingers von Prof. Dr. J. Friedrich.

gierung direkt aufgefordert haben, endlich einmal die Altkatholikenfrage aus der Welt zu schaffen. Dazu waren nun freilich die bayerischen Staatsmänner nicht mächtig genug, wenn sie auch gerne es gethan hätten; aber es sollte wenigstens in Bayern geschehen, was geschehen konnte. Zunächst erfolgten seitens der k. Staatsregierung günstige Zusagen bezüglich der Redemptoristen mit dem Beifügen, gegen die Altkatholiken nur auf Grund von direkten Anträgen des Episkopats vorgehen zu können. Es handelte sich nämlich hier darum, vom Episkopat den Nachweis zu erhalten, daß die Altkatholiken aus anderen Gründen, als infolge ihres Widerspruchs gegen die päpstliche Unfehlbarkeit und Allgewalt exkommuniziert seien. Aber wie sollte dieser Beweis erbracht werden, da die bayerischen Altkatholiken von Anfang an jeden Anlaß hiezu vermieden hatten?

Dieses intellektuell wie moralisch auf der Messerschneide balanzierende Kunststück leistete das Münchener erzbischöfliche Kapitular-Vikariat in seiner Vorstellung an die k. bayerische Staatsregierung vom 10. März 1890 „die Altkatholiken betr." Es berief sich, um die Notwendigkeit des Ausschlusses aus der verfassungsmäßig anerkannten katholischen Kirche in Bayern zu begründen, zunächst — gewissermaßen der Regierung zum Hohn — auf die „eine Thatsache, daß die Altkatholiken die Aussprüche des öcumenischen (?!) Konzils im III. und IV. Kapitel der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi verworfen haben," — und es wird ausdrücklich erklärt, daß darin „der Antrag seine volle und ausreichende Begründung schon finde." In Bezug auf diese Thatsache befand sich das erzbischöfliche Kapitular-Vikariat, resp. Herr Kapitular-Vikar Rampf, nicht im Irrtum; alles Weitere, für die Regierung berechnet, war, gelinde gesagt, Fiktion.

„Abgesehen aber, heißt es, von den vatikanischen Dekreten, haben sich die Altkatholiken noch in anderen wesentlichen Punkten von der Lehre und von der auf göttlichem Rechte beruhenden Verfassung der Kirche getrennt. Es sind dies folgende: 1. Außer anderm verneinen die Altkatholiken das katholische Dogma über den Ehren- und Jurisdiktionsprimat des römischen Papstes, indem sie den Apostelfürsten den übrigen Aposteln gleichstellen, seine besondere Sendung und Gewalt bestreiten, und seinen Nachfolger als einen gewöhnlichen Patriarchen darstellen. (Siehe Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, hrsg. im Auftrage der altkatholischen Synode, Bonn

1877, S. 71, 136 . . .) Sie sind folglich verurteilt und exkommuniziert durch die Dekrete einiger Konzilien, speziell durch dasjenige von Florenz. 2. Die Altkatholiken verneinen öffentlich das katholische Dogma der unbefleckten Empfängnis, welches am 8. Dez. 1854 in der Konstitution Pius' IX. „Ineffabilis Deus" proklamiert wurde. (Vgl. das offizielle [?] Organ der Altkatholiken Deutscher Merkur vom 22. Febr. 1890 Nr. 8.) Sie sind folglich von der Kirche ausgeschlossen kraft derselben Bulle . . ."

Schon nach fünf Tagen hatte die Regierung ihre Prüfung und ihren Entschluß — man darf wohl sagen ex cathedra — fertig. Es heißt in der Beantwortung:

„. . . Der Rückhalt, welchen die Altkatholiken infolge der Nichtplacetierung der erwähnten vatikanischen Konzilsbeschlüsse bei der k. Staatsregierung seither gefunden haben, hat aber in eben diesen Beschlüssen seine Grenze. Sobald demnach von dem zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht bloß mit Rücksicht auf das Vatikanum, sondern auch aus bestimmten anderen Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urteile (doch wohl nicht ungeprüft!) den Vollzug zu sichern. . . . Bisher fehlte es an der erforderlichen Grundlage zu der von den bayerischen Oberhirten wiederholt erbetenen staatlichen Einschreitung gegen die Altkatholiken. . . . In dem nunmehr von dem Kapitularvikariate der Erzdiözese München-Freising unterm 10. ds. in Vorlage gebrachten Aktenstücke . . . sind zwei Thatsachen ausdrücklich angeführt und in einer Weise, welche jede Bestreitung ausschließt (?!), sofort liquid gestellt. . . . Es wurde deshalb dem Ausschusse des bayerischen altkath. Landesvereins in München mit Entschließung vom Heutigen eröffnet, daß jenem Antrage entsprechend vorerst die innerhalb der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab seitens der k. Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, daß vielmehr die Rechte der Altkatholiken in dieser Diözese hinsichtlich der Religionsübung sich vorläufig nach § 2 der II. Verfassungsbeilage zu bemessen haben."

Das an den Ausschuß des Bayer. altkatholischen Landesvereins unterm gleichen Datum erlassene Schriftstück teilte nur kurz, unter Anlage einer Abschrift vorstehender Ent-

schließung, die endgültige Entscheidung mit. Die Unterschrift dieser Schriftstücke war, wenn nicht die letzte, doch eine der letzten ministeriellen Handlungen des Herrn v. Lutz. Was mochte er, als er auf dem Schmerzenslager unmittelbar vor dem Sterben in effigie durch das kaudinische Joch gegangen, dabei gedacht haben!

Ueber Nacht mußten daraufhin die Münchener Altkatholiken ihren Gottesdienst sistieren. Ein Bittgesuch des Ausschusses vom 16. März, den Gottesdienst und die Leichenbestattung wenigstens provisorisch bis zur endgültigen Entscheidung der Frage über die künftige Rechtsstellung der Altkatholiken in Bayern fortführen zu dürfen, wurde unter dem 24. März abschlägig beschieden. In der höchsten Entschließung heißt es:

„Das unterzeichnete K. Staatsministerium verkennt zwar keineswegs, daß dem vorliegenden Gesuche erhebliche Gründe der Billigkeit empfehlend zur Seite stehen; gleichwohl ist dasselbe im Hinblicke auf §§ 2, 3, 26 und 27 der II. Verfassungsbeilage nicht in der Lage, der obigen Bitte stattzugeben. Denn in den eben genannten verfassungsmäßigen Bestimmungen sind die Rechte, welche den Unterthanen in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion zukommen, in bindender Weise umschrieben und begrenzt, und der Staatsregierung steht es nicht zu, einer Anzahl von Staatsangehörigen von den verfassungsmäßigen Normen abweichende Bewilligungen, wenn auch nur vorübergehend, zu erteilen. Die einzige Form, in welcher die Staatsregierung die gemeinschaftliche Ausübung der Religion und die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste gestatten kann, ist die Anerkennung als Kirchengesellschaft. Zu einer solchen Verfügung zu Gunsten der Altkatholiken sind aber dermalen die erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht gegeben."

Die auf den 19. März einberufene außerordentliche Altkatholikenversammlung erteilte dem Ausschuß Generalvollmacht für diese ungewöhnliche Lage und erließ einmütig folgende Erklärung:

„In Erwägung: 1. daß die innerhalb der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken über die von dem Kapitular-Vikariat dieser Erzdiözese unter dem 10. ds. Mts. beim K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegen sie erhobenen Beschuldigungen überhaupt nicht gehört worden sind; — in Erwägung: 2. daß, wenn sie gehört worden wären, es ihnen ein leichtes gewesen sein würde, nach-

zuweisen, daß die Grundlage, auf welche hin das K. Staatsministerium in seiner Entschließung vom 15. ds. erklärt hat, die bezeichneten Altkatholiken von nun an nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachten und behandeln zu können, völlig haltlos ist, — erklären die heute zu einer außerordentlichen Generalversammlung berufenen und erschienenen hiesigen Mitglieder des Bayerischen altkatholischen Landesvereins, daß sie die an ihren Ausschuß gerichtete Ministerial-Entscheidung vom 15. ds. als eine schwere Rechtskränkung empfinden und beauftragen demnach ihren Ausschuß, die zur Abwendung aller Rechtsnachteile erforderlichen und geeigneten Mittel vorzunehmen."

In Erledigung des ihm erteilten Auftrags reichte der Ausschuß bereits unter dem 27. März ein neues Gesuch beim K. Staatsministerium ein, worin er aufs klarste die Unwahrheit der vom erzb. Kapitularvikariat aufgestellten Behauptungen beleuchtete und daran die dringende Bitte knüpfte, die Entscheidung vom 15. März als auf irriger thatsächlicher Information und darum auf haltloser Grundlage beruhend, außer Kraft zu setzen, event. die Altkatholiken „im Anschlusse an die in Preußen, Baden und Hessen teils durch Gesetz, teils durch Verordnungen bereits seit 15 Jahren bestehende Organisation, als eine eigene von der römisch-katholischen Kirche unterschiedene öffentliche Religionsgesellschaft unter dem Namen ‚Altkatholische Kirche' anzuerkennen und zwar mit allen Rechten, welche nach Inhalt unserer einschlägigen Verfassungsbestimmungen den öffentlichen Kirchengesellschaften in Bayern zustehen"; da aber, falls die erste Bitte nicht gewährt werden könnte, die Gewährung der zweiten immerhin geraume Zeit in Anspruch nehmen werde, — bis zur Erfüllung der letzteren „den Altkatholiken der München-Freisinger Diözese provisorisch die Eigenschaft einer Privatkirchengesellschaft mit möglichster Beschleunigung bei dem Staatsoberhaupte auszuwirken, damit diese, wenn auch zur Zeit nur eine bescheidene Minorität im Staate bildenden Katholiken ihren religiösen Ueberzeugungen und Pflichten ohne weitere Unterbrechung nachleben können". Aus dem hochinteressanten Schriftstück, verfaßt von dem Kirchenrechtslehrer Professor Dr. Berchtold, heben wir folgende Stellen hervor:

„Durch diesen Akt der Staatsgewalt (gemeint ist die Entschließung vom 15. März) sahen sich die Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising ihrer seit nahezu zwanzig Jahren

innegehabten staatsrechtlichen Stellung als Mitglieder der katholischen Kirche in Bayern plötzlich entkleidet und auf die Stufe von bloßen Dissidenten herabgedrückt.

Diese höchste Entscheidung mußte den ehrerbietigst unterfertigten Ausschuß um so empfindlicher kränken, als derselbe einerseits sich bewußt ist, die ihm für sein Verhalten staatsrechtlich gezogene Linie stets mit peinlichster Gewissenhaftigkeit eingehalten zu haben, wofür er sich auf seine zahlreichen an die Kgl. Staatsregierung gerichteten Eingaben und Erklärungen berufen kann, — und andererseits, als er vor dem Erlaß einer Entscheidung, welche die vom Kapitular-Vikariat München-Freising erhobenen Beschuldigungen als ‚in einer Weise, welche jede Bestreitung ausschließt, sofort liquid gestellt‘ erachtet, mit seinen rechtlichen Einwendungen gar nicht einmal gehört worden ist.

Die von dem unterfertigten Ausschuß sofort auf den 19. ds. Mts. einberufene und außerordentlich zahlreich besuchte Generalversammlung des altkatholischen Landesvereins hat denn auch, nach Kenntnisnahme der neuen Sachlage, einmütig und einstimmig erklärt, daß sie nach wie vor auf dem offenen Widerspruch gegen die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils, und insbesondere gegen die am 18. Juli 1870 verkündigten Glaubenssätze über den Universal-Episkopat und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes unerschütterlich beharre, und daß sie auch ihrerseits die auf die Anschuldigungen des Kapitular-Vikariats gegründete Ministerial-Entscheidung vom 15. ds. Mts. als eine schwere Rechtskränkung empfinde. . . .

Der gehorsamst unterfertigte Ausschuß muß zunächst gegen die Behauptung des Kapitular-Vikariats: die Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising seien nicht bloß wegen ihres Widerspruches gegen die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870, sondern auch infolge ihrer öffentlichen ‚Verneinung des katholischen Dogmas über den Ehren- und Jurisdiktionsprimat des römischen Papstes‘, sowie des ‚katholischen Dogmas der unbefleckten Empfängnis‘ vom J. 1854, als von der katholischen Kirche rechtmäßig ausgeschlossene Häretiker anzusehen und zu behandeln, — den entschiedensten Widerspruch einlegen und im Nachstehenden begründen:

Angenommen, — aber nicht zugegeben, daß es sich in der vom 8. Dezember 1854 datierten Bulle des Papstes Pius' IX. „Ineffabilis Deus“ um ein wirkliches katholisches Dogma handle, so ist dennoch, selbst vom strengsten kirchen-

4*

rechtlichen Standpunkt aus, die Behauptung und Schlußfolgerung des Kapitular-Vikariats unhaltbar, weil derselbe den Strafbestimmungen der genannten Bulle eine Bedeutung und Tragweite beilegt, welche ihnen Papst Pius IX. selbst nicht beigelegt wissen wollte. Nach dem klaren Wortlaute der Bulle sollen nämlich nur diejenigen einzelnen Katholiken, welche es wagen würden, dem vom Papste verkündigten Dogma irgendwie äußerlich erkennbar zu widersprechen, mit dem großen Kirchenbann belegt sein, — nicht aber schlechthin alle und jede Katholiken, welche etwa im Verdacht stehen, daß sie an das fragliche Dogma nicht glauben. . . . Nun hat aber das Kapitular-Vikariat, päpstlicher urteilend als der Papst selbst, aus dem Umstand, daß in einem vermeintlich ‚offiziellen Organ der Altkatholiken‘, nämlich im ‚Deutschen Merkur‘ vom 22. Februar ds. J. ein Artikel sich befindet, welcher eine öffentliche Leugnung jenes Dogmas enthalten soll, zu der Behauptung und wahrhaft ungeheuerlichen Schlußfolgerung sich verstiegen: alle Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising hätten gegen das fragliche Dogma öffentlich Widerspruch erhoben, und seien deshalb alle von der katholischen Kirche ausgeschlossen!

Diese Behauptung und Schlußfolgerung ist schon darum falsch und gänzlich unzulässig, weil die Altkatholiken oft und feierlich erklärt haben, daß sie überhaupt keinerlei Glaubensneuerungen vorzunehmen beabsichtigen noch zu solchen berechtigt seien. Insbesondere aber ist der ‚Deutsche Merkur‘ gar kein ‚offizielles Organ der Altkatholiken‘. . . . . Hohe Königliche Staatsregierung, welche auch ihrerseits die in einem vermeintlich ‚offiziellen Organ der Altkatholiken‘ angeblich erfolgte Leugnung des fraglichen Dogmas von seiten der Altkatholiken für einen vollständig ausreichenden Grund erachtet, die deshalb von der katholischen Kirche verfügte Ausschließung derselben auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen, stützt somit diese ihre Entscheidung auf eine Grundlage, deren völlige Haltlosigkeit selbst vom streng kirchenrechtlichen Standpunkt aus erwiesen ist. . . .

Wenn nun nach den wiederholten feierlichen Erklärungen der Kgl. Staatsregierung vom Jahre 1870 an bis heute, die Altkatholiken in Bayern staatsrechtlich befugt waren und sind, gegen die mit Nichtbeachtung des königlichen Placets verkündete Unfehlbarkeitslehre vom Jahre 1870 offenen Widerspruch zu erheben, ohne deshalb ihre staatsrechtliche Stellung als

Mitglieder der katholischen Kirche in Bayern einzubüßen, so müßten dieselben konsequenter Weise doch auch berechtigt sein, dem päpstlichen Stuhlspruche des Jahres 1854, selbst wenn dieser das königliche Placet erhalten haben sollte, offen und ohne alle staatliche Gefährdung zu widersprechen, da derselbe ja nur ein einzelner Ausfluß der päpstlichen Unfehlbarkeitslehre ist. Bei der entgegengesetzten Annahme würde man zu dem absurden Resultat gelangen, daß es in Bayern staatsrechtlich erlaubt sei, die nicht placetierte Unfehlbarkeitslehre offen zu leugnen, einen früher placetierten bloßen Ausfluß dieser Lehre aber nicht! — Allein die Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising haben von ihrem Rechte in ihrer Gesamtheit niemals praktisch Gebrauch gemacht. . . . .

Was sodann die vom Kapitular-Vikariat München-Freising behauptete öffentliche Leugnung des Primates des Papstes von seiten der Altkatholiken betrifft, so sehen wir uns genötigt, weil das Königliche Staatsministerium auch diese Anschuldigung als eine ‚liquide‘ Thatsache erachtet hat, ohne übrigens auf eine nähere Würdiguug derselben einzugehen, auch gegen sie entschiedenen Widerspruch einzulegen. Zur Begründung desselben müssen wir vor allem konstatieren, daß das Kapitular-Vikariat zum Beweis seiner Anklage beliebt hat, bloß auf S. 71 und 136 des ‚Leitfadens‘, sowie auf S. 45 des ‚Katechismus‘ der Altkatholiken hinzudeuten, dagegen es unterließ, auf jene Stellen der genannten Lehrbücher zu verweisen, aus denen jedermann deutlich ersehen muß, daß der Primat des Papstes, insoweit als derselbe vor dem Vatikanischen Konzil in der katholischen Kirche allgemein anerkannt war, von den Altkatholiken nicht nur nicht geleugnet, sondern ausdrücklich anerkannt wird. . . .

Nicht ohne guten Grund hat das Kapitular-Vikariat, zum Beweis für seine Behauptung, daß die Altkatholiken wegen Leugnung des Ehren- und Jurisdiktionsprimats exkomuniziert seien, sich nicht auf das Trienter Konzil berufen, sondern auf ‚einige Konzilien, speziell dasjenige von Florenz‘. Auf das Tridentinum konnte es nämlich nicht verweisen, weil diese letzte allgemeine abendländische Kirchenversammlung bekanntlich ausdrücklich abgelehnt hat, die Lehre vom Primat des Papstes in dem damals von Rom gewollten Sinne der Florentiner Synode zu definieren. Die Florentiner Synode aber zum Beweise dafür anzurufen, daß die Altkatholiken den Primat des Papstes leugneten, und sie zur Grundlage für deren Aus-

schließung aus der katholischen Kirche zu machen, erscheint schon darum als unzulässig, weil mit diesem Argument teils zu wenig, teils zu viel, darum nichts bewiesen wird. . . .

Die von der K. Staatsregierung auf Grund des Florentiner Konzils verfügte Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche Bayerns würde also, falls sie aufrecht erhalten bliebe, im Prinzip eine Anerkennung auch der vatikanischen Dekrete und damit auch aller jener päpstlichen Stuhlsprüche in sich schließen, welche wahrhaft staatsgefährliche Lehren enthalten, wie z. B. der Bulle Unam sanctam vom Jahre 1302, des Syllabus vom Jahre 1864 u. s. w. Unsere und der hohen Staatsregierung Gegner würden bald genug aus der Ministerial-Entscheidung vom 15. März die Folgerung ziehen, daß auch den vatikanischen Dekreten eine ‚thatsächliche Placetierung' zu teil geworden sei."

Auch Dr. J. F. v. Schulte, Geh. Justizrat und Professor der Rechte in Bonn, unterzog in einer bei E. Roth in Gießen (1890) erschienenen Schrift: „Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken" einer scharfen Kritik, die zu dem Schluß gelangte:

„Von Recht ist nichts in dem Verfahren zu entdecken, von Billigkeit noch weniger. Politik, aber nicht im Sinne einer staatserhaltenden Weisheit, war allein maßgebend . . . man löste vom 10. bis 15. März eine ‚Frage', welche genau ebenso seit dem 18. Juli 1870 lag, als am 15 März 1890. . . . Wie ist zu erklären, daß die Altkatholiken keinen Schritt thaten, um vor der Entscheidung gehört zu werden? . . . Sie haben es offenbar für unmöglich gehalten, ungehört verurteilt zu werden. . . . Hätte man sie gehört, hätte man ihnen die Eingabe vom 10. März zur Aeußerung zugestellt, so wäre der Erlaß vom 15. März unmöglich gewesen."

Ohne die erste und zweite Bitte des Landesvereinsausschusses auch nur zu berühren, bewilligte S. K. Hoheit der Prinzregent gemäß Min.-Entschließung vom 2. April den in der Erzdiözese München-Freising wohnenden Altkatholiken die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsedikts. Infolgedessen konnten die Altkatholiken bereits wieder Ostern in ihrer Kirche feiern, — nur die Glocken mußten fortan schweigen.

Schon am 21. März war in der Plenarsitzung der Kammer der Abgeordneten das Vorgehen der Kgl. Staatsregierung gegen die Altkatholiken zur Sprache gekommen.

Der Herr Abg. Dr. Deinhard unterzog das erzbischöfliche Kapitularvikariatsschreiben und den Erlaß der Kgl. Staatsregierung vom 15. März einer wohlberechtigten und scharfen Kritik. Auch von ultramontaner Seite gestand man zu, daß die ministerielle Entschließung niemand befriedigt hatte, und man quittierte einzig die Thatsache des Ausschlusses der Altkatholiken aus der katholischen Kirche. Schon das hätte die liberale Partei stutzig machen sollen; aber sie kam dem Abg. Dr. Deinhard in keiner Weise zu Hilfe, ja der Führer dieser Partei (Dr. v. Schauß) behandelte in seiner Rede die „Abschlachtung" der Altkatholiken als einen dramatischen Spaß oder ein spaßiges Drama und bewies damit volles Nichtverständnis für die kirchenpolitische Lage. Der Herr Staatsminister Frhr. v. Crailsheim aber suchte über die unangenehme Situation mit der Behauptung hinwegzukommen, daß die Staatsregierung sich bewußt sei, bei Erlassung der Entschließung vom 15. März die Rechte der Altkatholiken nicht verletzt zu haben, sie glaube aber auch, daß sich die Ansicht vertreten ließe, es seien auch deren Interessen nicht verletzt. Niemand wird sich wundern, wenn die nachfolgenden Vorgänge dieser Behauptung widersprechen.

Die auf den 9. April einberufene außerordentliche Generalversammlung gab neuerdings folgende Erklärung ab:

1. „Wir betrachten uns nach wie vor als Mitglieder und rechte Vertreter der in Bayern bis zum 18. Juli 1870 anerkannten katholischen Kirche. 2. Wir halten es für recht und billig, daß die Staatsgewalt, wenn sie durch die vatikanischen Dekrete vom Jahre 1870 hervorgerufene Spaltung der bayerischen Katholiken auch für das staatliche Gebiet gelten lassen will, alsdann die altkatholische Minorität nicht ungünstiger behandle, als die römisch-katholische Majorität. 3. Demnach können wir die den Altkatholiken der Erzdiözese München-Freising gemäß der Min.-Entschließung vom 2. April angewiesene Stellung als Privatkirchengesellschaft nur als ein Provisorium betrachten. 4. Unter Festhalten an diesem provisorischen Charakter ermächtigen und beauftragen wir unsern Ausschuß in Bezug auf die innere Organisation diejenigen Maßregeln vorzubereiten, welche durch die hohe Entschließung vom 2. April veranlaßt sein könnten. 5. Wir beauftragen endlich unsern Ausschuß, alle geeigneten gesetzlichen Schritte zu thun, damit die in der Eingabe vom 27. März an das Kgl. Staatsministerium gerichtete

Bitte um Verleihung der Rechte einer öffentlichen Kirchengesellschaft Allerhöchsten Orts gewährt werden möge."

Von Anfang an faßte der Ausschuß des Bayer. altkatholischen Landesvereins diese Angelegenheit als eine allgemein bayerische auf und nicht wie die k. Regierung, welche den Ausschluß der in den übrigen 7 Diözesen wohnenden Altkatholiken unter dem 14. April dekretierte, als eine diözesane. Zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung kamen am 13. Juli nach München Delegierte aus Kempten, Passau, Nürnberg, Erlangen und der Rheinpfalz. Die Beschlüsse und Resolutionen zum Vollzug der Synodal- und Gemeindeordnung, welche, seitdem die Kgl. bayerische Staatsregierung den kirchlicherseits verhängten Ausschluß der bayerischen Altkatholiken aus der römisch-katholischen Kirche auch als verfassungsmäßig geltend anerkannte und so die bisherige Schranke gefallen war, nunmehr auch für sie maßgebend geworden, wurden durchweg einstimmig gefaßt, und die Liebe, Ergebenheit und Treue der bayerischen Altkatholiken für ihren Bischof und die von ihm vertretene Sache durch ein gemeinschaftliches Begrüßungstelegramm zum Ausdruck gebracht.

Schon 8 Tage später (20. Juli) konstituierten sich die Münchener Altkatholiken förmlich als Kirchengemeinde im Sinne der Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholiken des deutschen Reichs. Der bisherige Pfarrer wurde neu gewählt und alsdann auf Grund schriftlicher Vorschläge mit gleicher Einstimmigkeit der Kirchenvorstand, bestehend aus 9 Mitgliedern, bestellt. Die Anzeige des Vollzugs bei den einschlägigen politischen Stellen und Behörden, sowie an den Herrn Bischof und die Synodalrepräsentanz erfolgte unmittelbar darauf.

Die Privatkirchengesellschaft war auf Grund der Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholiken des deutschen Reichs erbeten und genehmigt worden. Ausdrücklich ist in derselben das kirchliche Haupt der deutschen Altkatholiken als katholischer Bischof bezeichnet und in dieser Eigenschaft allbekannt auch in Preußen, Baden und Hessen gesetzlich anerkannt. Auf der Deligiertenversammlung waren deshalb die Vertreter der Münchener Altkatholiken der Ansicht, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß darum dem Bischof Dr. J. H. Reinkens auch das Recht zustehe, innerhalb der dem altkatholischen Gottesdienst gewidmeten Gebäude kirchliche Funktionen, also auch das Sakrament der Firmung, zu spenden.

Die Vertreter der auswärtigen Gemeinden hielten es aber, um eventuellen Uebergriffen der Unterbehörden vorzubeugen, für angezeigt, von der K. Staatsregierung eine diesbezügliche Erklärung direkt zu erbitten. Der Ausschuß des bayerischen altkatholischen Landesvereins als Vertreter der bayerischen Altkatholiken in ihrer Gesamtheit erhielt infolgedessen den dahin zielenden Auftrag. Er entledigte sich dieses Auftrags unter dem 28. Juli.

Die Bitte ging dahin: Das K. Staatsministerium möge in Form einer jeden Zweifel ausschließenden und erforderlichen Falls als Beglaubigungsurkunde zu benutzenden Entschließung aussprechen, es sei selbstverständlich, daß ein auf Grund der dem hohen Ministerium behufs provisorischer Anerkennung der bayerischen Altkatholiken als Privatkirchengesellschaft unterbreiteten Synodal- und Gemeindeordnung erwählter Bischof (z. B. der hochwürdige Herr Dr. J. H. Reinkens, katholischer Bischof in Bonn) in Bezug auf die bayerischen Altkatholiken alle jene Rechte und Funktionen ausüben könne, welche nach dem gemeinen (katholischen) Kirchenrechte und der für Bayern anerkannten Synodal- und Gemeindeordnung einem katholischen Bischofe zustehen.

In der Beantwortung durch Ministerial-Entschließung vom 8. August wurde auf die Min.-Enschließungen vom 2. April und 3. Mai verwiesen mit dem Beifügen, daß nach Maßgabe der §§ 33 ff. der II. Verf.-Beilage der von der Synode zum Bischof Gewählte für die K. Staatsregierung lediglich als Privatperson in Betracht komme und keine besonderen Vorzüge genieße, sohin insbesondere auch nicht als befugt erscheine, die Insignien eines römisch-katholischen Bischofs zu tragen.

In einer neuen Eingabe vom 26. Oktober wiederholte der Ausschuß unter gründlicher Darstellung der Rechtsfrage und des Sachverhalts die Bitte. Er wies u. a. darauf hin, daß nach §§ 33 und 34 des Religions-Edikts den Privatkirchengesellschaften „die Ausübung ihres Gottesdienstes“, wozu „die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche“ „in gewissen dazu bestimmten Gebäuden“ sowohl als auch „in den Privatwohnungen der Mitglieder“ gestattet sei. Auch stehe gemäß § 38 des Rel.-Edikts den Privatkirchengesellschaften in dem gleichen Maße wie den öffentlichen „die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren

Kirchenangelegenheiten anzuordnen", wozu insbesondere auch „die Form und Feier des Gottesdienstes" (lit b), „die geistliche Amtsführung" (lit c), „die Approbation und Ordination der Kirchendiener" (lit f), „die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe" (lit g) gehöre. . . . Die Worte des Min.-Erlasses vom 8. August — sollen sie nicht in Widerspruch geraten mit klaren Verfassungsbestimmungen — können nicht so verstanden werden, wie sie unser Bischof verstanden habe (daß er nämlich, nachdem dieser Erlaß vorliege, keine Amtshandlungen in Bayern vornehmen könne, ohne befürchten zu müssen, Chikanen ausgesetzt zu sein). Der Ausschuß gebe sich daher der Ueberzeugung hin, daß ein h. Kgl. Staatsministerium seinem Erlaß vom 8 August keine solche Tragweite zu geben beabsichtigt habe, daß vielmehr nur gesagt werden wollte: Der Bischof Dr. Reinkens habe dem Staate gegenüber keine besonderen Vorzüge in Anspruch zu nehmen, insbesondere also nicht die Rechte und die Achtung eines öffentlichen Beamten; er dürfe die bischöfliche Amtskleidung *nicht öffentlich* tragen und bischöfliche Funktionen *nicht außerhalb der altkatholischen Bethäuser* vornehmen. Die wiederholte Bitte des Ausschusses gehe also dahin: es wolle einem Kgl. Staatsministerium gefallen, seinen Erlaß vom 8. August auch in diesem Punkte in einer befriedigenden Weise zu erläutern. Zugleich nahm der Ausschuß Anlaß, die in seiner Eingabe vom 27. März sub II gestellte Bitte um Anerkennung als öffentliche Kirchengesellschaft zu wiederholen; — „auf eine Erneuerung der ebendaselbst sub I gestellten Bitte (die Zurücknahme der Min.-Entschließung vom 15. März betr.) verzichten wir zur Zeit, obwohl deren Gewährung auch heute noch dem Rechte entsprechen würde; aber die bayerischen Altkatholiken möchten keinen Anlaß zu neuen religiösen Streitigkeiten in Bayern geben und wollen sich deshalb um des lieben Friedens willen unter die vollendete Thatsache des von ihnen als widerrechtlich nachgewiesenen Ausschlusses aus der Kirche ihrer Väter beugen."

Die K. Staatsregierung ließ zunächst diese für die Altkatholiken so wichtige Bitte um Interpretation des Erlasses vom 8. August unbeantwortet. Als aber gelegentlich der in das Jahr 1890 fallenden Volkszählung bekannt wurde, daß gleich den Altkatholiken in Preußen, Baden und Hessen auch die bayerischen Altkatholiken sich in die Listen als Katholiken einzeichnen wollen, erging sofort (unterm 19. Nov.) mini-

sterielle Aufklärung dahin, daß den bayerischen Altkatholiken nicht mehr das Recht zustehe, weder bei der Volkszählung noch bei einem andern Anlaß, sich als Katholiken zu bezeichnen, und für den Fall nicht entsprechender Darnachachtung wurde auf die Verantwortung des Ausschusses hinsichtlich der Folgen hingewiesen. Auf diese Entschließung antwortete der Ausschuß unter dem 25. Nov., daß es zunächst eine praktische Erwägung gewesen sei, welche ihn bestimmt hatte, den Altkatholiken Bayerns zu raten, mit den übrigen Altkatholiken Deutschlands in der Rubrik des Religionsbekenntnisses sich einfach als katholisch zu bezeichnen, — nebenbei sei es freilich auch in der prinzipiellen Erwägung geschehen, daß, wenn die eine Partei innerhalb der katholischen Kirche verpflichtet wird, sich „altkatholisch" zu bezeichnen, auch für die Gegenpartei gleiche Verpflichtung auf „neukatholisch" oder wenigstens „römisch-katholisch" bestehen müsse. Und in dem auf obigen Min.-Erlaß Bezug nehmenden Rundschreiben des Ausschusses d. d. 22. November hieß es:

„Die bayerische Regierung nimmt das Wort katholisch im staatsrechtlichen Sinne und erklärt es für gleichbedeutend mit römisch-katholisch. Nun, römisch sind wir ja nicht und wollen und können wir nicht sein. Wenn wir aber auch nicht katholisch sind im bayerisch-staatsrechtlichen Sinne, d. h. wenn wir nicht römisch sind, wenn wir auch nicht alle Lehren als wahrhaft katholisch anerkennen können, welche in der römischen Kirche dafür gelten, so sind wir doch katholisch im religiösen und alten Sinne des Wortes, wonach nur das katholisch ist, quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum est: was immer, was überall, was von allen geglaubt worden ist. Daß wir katholisch sind und bleiben im reliösen und alten Sinne des Wortes, das bezeichnen wir bei der Volkszählung mit dem Ausdrucke altkatholisch."

Im September 1890 hatte der internationale Altkatholikenkongreß in Köln stattgefunden. Seinem brüderlichen Mitgefühl für die bayerischen Altkatholiken gab er in folgender Resolution Ausdruck:

1. In Erwägung, daß die Entscheidung der k. bayerischen Staatsregierung vom 15. März l. J., wonach die in der Erzdiözese München-Freising wohnenden und in der Folge sämtliche bayerische Altkatholiken seitens der k. Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, erlassen worden ist, ohne daß die bayer. Alt-

katholiken auch nur gehört worden wären, — in weiterer Erwägung, daß die Motive, auf welche sich diese Entscheidung gründet, teils auf thatsächlich falschen Behauptungen, teils auf unrichtiger Anwendung des gemeinen katholischen Kirchenrechts, sowie des bayerischen Staatsrechts gegründet sind: erklären die auf dem X. Altkatholikenkongreß zu Köln versammelten Altkatholiken des deutschen Reichs die bezeichnete Entscheidung als eine schwere Rechtskränkung ihrer bayerischen Glaubensgenossen und sprechen denselben ihr wärmstes Mitgefühl aus, sowie ihr festes Vertrauen, daß dieselben alle gesetzlichen Mittel anwenden werden, jene ungerechte und unbillige Entscheidung und alle ihre nachteiligen Folgen baldigst rückgängig zu machen.

2. Zu diesem Zwecke erwarten die auf dem X. Altkatholikenkongreß versammelten Angehörigen der altkathol. Kirchengemeinschaft Deutschlands, daß es ihren bayerischen Glaubensgenossen baldigst gelingen werde, bei Sr. Kgl. Hoheit den Prinzregenten von Bayern die Erteilung der Rechte einer öffentlichen Kirchengesellschaft, bezw. die volle Gleichberechtigung mit ihren römisch-katholischen Mitbürgern zu erwirken.

3. Der X. Altkatholikenkongreß spricht die Hoffnung aus, daß auch die unserer kirchlichen Richtung nicht angehörigen, Billigkeit und Recht liebenden bayerischen Staatsangehörigen ihren altkatholischen Mitbürgern zur Erlangung der kirchlichen Gleichberechtigung behilflich sein werden."

Im folgenden Jahre (1891) wurde die Firmungsfrage eine brennende. Der Ausschuß beschloß deshalb, durch eine aus Delegierten verschiedener altkatholischer Gemeinden in Bayern bestehende Deputation den Herrn Kultusminister unter Bezugnahme auf die Eingabe vom 26. Oktober 1890 um eine sichere Interpretation seines Erlasses vom 8. August 1890 zu bitten. Von dieser Absicht durch den Vorsitzenden des bayerischen altkatholischen Landesvereins mündlich in Kenntnis gesetzt, lehnte er den Empfang der Deputation ab, versprach hingegen baldigst schriftliche Antwort. Dieselbe erfolgte am 16. Mai, war aber nur eine Wiederholung der Entschließung vom 8. August.

Daraufhin wurde eine Vorstellung an S. K. Hoheit den Prinzregenten beschlossen, sofort aber auch an den Herrn Bischof, der bereits die Tage der Firmungspende festgesetzt hatte, geschrieben und derselbe gebeten, unter den gegebenen Verhältnissen entweder ohne die bischöflichen Insignien zu firmen, oder die Firmung bis zum endlichen Austrag der

Streitsache zu verschieben. Desgleichen erging an den Herrn Minister die Mitteilung, daß die Altkatholiken sich zwar dem Verbot unterwerfen, allein an ihrer in der Eingabe vom 26. Oktober dargelegten Rechtsauffassung festhalten und behufs Erlangung ihres Rechtes die gebotenen weiteren Schritte thun werden. Die Firmungen fanden zum festgesetzten Termine statt; der Herr Bischof trug der Notlage Rechnung und verzichtete hiebei auf Mitra und Stab.

Der Rekurs an S. K. Hoheit den Prinzregenten gegen die ministeriellen Entschließungen vom 8. August 1890 und 16. Mai 1891 datiert vom 2. Sept. 1891. Nach einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes heißt es in dem Schriftstück:

„Die §§ 33 und 34 der II. Verf.-Beilage garantieren den Privatkirchengesellschaften ‚die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes‘, sowie ‚die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche‘ bei den gottesdienstlichen Zusammenkünften, — und nach § 38 kommt auch jeder genehmigten Privatkirchengesellschaft die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen, wozu unter anderen Gegenständen auch die ‚Form und Feier des Gottesdienstes‘ gehört.

„Durch die Ministerial-Entschließungen vom 8. August 1890 und 16. Mai 1891 wurden jedoch wir Altkatholiken dahin bedeutet, daß unser Bischof nicht einmal innerhalb der katholischen Gotteshäuser als befugt erscheine, die Insignien eines römisch-katholischen Bischofs zu tragen. — Das Kgl. Staatsministerium glaubt diese Entscheidung aus § 36 des Rel.-Edikts folgern zu können, wonach die Geistlichen der Privatkirchengesellschaften ‚als solche keine besonderen Vorzüge genießen‘. Wir aber erblicken in diesem ministeriellen Verbote des Tragens von Insignien eines katholischen Bischofs durch unsern Herrn Bischof, sogar bei Vornahme bischöflicher Funktionen innerhalb unserer Gotteshäuser, eine mit dem Wortlaute und mit dem Geiste unseres Rel.-Edikts unvereinbare Beeinträchtigung unserer dermaligen Rechtsstellung in Bayern. . . . Wir unterlassen es aus Ehrfurcht vor Ew. K. Hoheit, uns näher darüber zu verbreiten, welchen Eindruck das in Rede stehende ministerielle Verbot auf Allerhöchstderen altkatholische Unterthanen und selbst auf zahlreiche Andersdenkende gemacht hat, die mit uns der Ueberzeugung sind, daß die vom Kgl. Staats-

ministerium aus § 36 des Rel.-Edikts abgeleitete Folgerung, konsequent durchgeführt, zur Vernichtung der verfassungsmäßig garantierten Kultusfreiheit der Privatkirchengesellschaften führen müßte. Denn aus demselben Grunde, aus welchem unserm Bischofe das Anlegen bischöflicher Insignien verboten wird, könnte und müßte ja auch jedem einfachen altkatholischen Geistlichen das Tragen von Meßgewändern und anderen Abzeichen priesterlicher Würde verboten werden. . . . So dürfte auch unsere allerehrfurchtvollste Bitte vollkommen gerechtfertigt sein, welche dahin geht: Ew. Kgl. Hoheit wolle Sich allergnädigst bewogen finden, dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu befehlen, daß der altkatholischen Kirchengesellschaft in Bayern gemäß §§ 33, 34, 38 und 39 des Rel.-Edikts die freie und ungehinderte Ausübung ihres Kultus zu verstatten sei."

Mit dieser Bitte war die weitere verknüpft: „Ew. K. Hoheit wollen als unumschränkter Inhaber der Kirchenhoheit den Altkatholiken den Charakter einer öffentlichen Kirchengesellschaft zusprechen oder für den Fall, daß Allerhöchstdieselben den Weg der Gesetzgebung für erforderlich erachten, dem Kgl. Staatsministerium zu befehlen geruhen, daß es „dem bevorstehenden Landtage einen die Anerkennung der Altkatholiken als einer öffentlichen Religionsgesellschaft bezweckenden Gesetzentwurf vorlege." In der vorausgehenden ausführlichen Darlegung der Sachlage heißt es:

„Ew. Kgl. Hoheit werden es uns nicht verargen, wenn wir bestrebt sind, eine analoge Stellung zu gewinnen mit derjenigen, welche wir bis zum 15. März 1890 in Bayern thatsächlich und rechtlich besessen haben, — eine Rechtsstellung, deren sich auch die von der römisch-katholischen Kirche doch ganz anders als wir verschiedene protestantische Kirche seit Beginn unseres Jahrhunderts in Bayern zu erfreuen hat, während unsere dermalige rechtliche Lage eine höchst prekäre ist. Mußten wir es doch, neben der oben schon beklagten ministeriellen Einschränkung unserer Kultusfreiheit, in jüngster Zeit erleben, daß eine Strafkammer des Münchener Landgerichts die durch ein bekanntes Preßorgan verübten schweren Beleidigungen unseres Bischofs, ja selbst Verhöhnungen unserer Sakramente und unseres Kultus, unter anderen Gründen schon deshalb außer Verfolgung setzte, weil der Thatbestand eines Vergehens in Beziehung auf die Religion nach § 166 des deutschen Strafgesetzbuches nicht gegeben sei, indem die bayerischen

Altkatholiken keine mit Korporationsrechten bestehende Religionsgesellschaft seien, sondern nur die Rechte einer Privatkirchengesellschaft besäßen!“

Das „Bayer. Vaterland“ hatte in seiner bekannten Weise den Bischof und die religiöse Ueberzeugung der Altkatholiken angegriffen, beispielsweise von der Firmungspende durch Bischof Reinkens gesprochen, daß dieser „auch gut mit altkatholischem Salatöl zu schmieren wisse“. Der Ausschuß des bayerischen altkath. Landesvereins machte bei der k. Staatsanwaltschaft Anzeige, der Herr Staatsanwalt erhob die Klage, aber der Strafsenat fand keinen Grund, die Klage aufrecht zu erhalten. Den Gang dieser Klagsache, Urteil und Motive finden sich ausführlich dargestellt im „Deutschen Merkur“ 1891 Nr. 14 u. f. unter: „Die Rechtsverhältnisse der bayerischen Altkatholiken“.

Auf den Rekurs ist von seiten Sr. K. Hoheit des Prinzregenten eine direkte Antwort nicht erfolgt; dagegen teilte das Kgl. Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch. unter dem 11. Oktober mit, daß S. K. Hoheit den beiden Bitten nicht willfahren könne. Das Ministerium hält seinen in den oft erwähnten Erlassen eingenommenen Standpunkt, daß nämlich der Bischof der Altkatholiken in Bayern nicht berechtigt sei, die Insignien eines römisch-katholischen Bischofs zu tragen, aufrecht, begründet ihn aber nunmehr durch § 35 der II. Verf.-Beilage und erweitert das Verbot auch auf die priesterliche Kleidung. Es heißt in dem Erlaß:

„Von einschneidender Bedeutung in dieser Beziehung ist der § 35, welcher den Privatkirchengesellschaften untersagt, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. Diese Bestimmung bezweckt, die unterscheidenden äußeren Merkmale der Kultusausübung der anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften gegenüber den Privatkirchengesellschaften zu wahren, und unter ‚sonstigen Auszeichnungen‘ ist deshalb alles zu begreifen, was sich als charakteristische Eigentümlichkeit der äußeren Kultuseinrichtungen einer der anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften darstellt. Da es nun nicht zweifelhaft sein kann, daß die bischöflichen Insignien, wie die priesterliche Kleidung überhaupt, einen wesentlichen Bestandteil der auf kirchengesetzlicher Vorschrift und Herkommen beruhenden katholischen Kultuseinrichtungen bilden, so erscheint es unstatthaft, daß sich die in der Privatkirchengesellschaft der Altkatholiken

zur Feier der Religionshandlungen bestellten Personen jener in der katholischen Kirche eingeführten äußeren Abzeichen der bischöflichen und priesterlichen Würde bedienen. Von einer den Bestimmungen des Religionsediktes zuwiderlaufenden Behinderung der Altkatholiken in der Ausübung ihres Kultus durch die oben zitierte Ministerial-Entschließung vom 8. August v. J. kann somit nicht die Rede sein".

Infolge dieser Interpretation, die ja mit ganz gleicher Logik auch auf Messe, Kelch, Hostie, Altar u. s. w. hätte ausgedehnt werden können, waren seit Anfang November 1891 die bayerischen Altkatholiken genötigt, sowohl für den Gebrauch der Kirche, als auch bei Beerdigungen verschiedene Veränderungen in der priesterlichen Kleidung vorzunehmen. Die Sachlage war dadurch eine ernste geworden und deshalb wurde auf den 8. Nov. eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hiezu erschienen auch Delegierte mehrerer auswärtiger Gemeinden — aus Kempten, Passau, Nürnberg, Deidesheim — sowie als bischöflicher Kommissär der Herr Generalvikar Dr. Weber aus Bonn. Die Versammlung, nachdem sie von den einschlägigen Vorgängen und Aktenstücken Kenntnis erhalten und durch Herrn Prof. Dr. Berchtold über Inhalt und Tragweite des § 35 der II. Verf.-Beilage ebenso ausführlich wie gründlich aufgeklärt worden war, beschloß alsdann mit allen gegen 5 Stimmen: es solle der Ausschuß ermächtigt sein, wann und wenn er es für gut finde, eine Beschwerdeschrift wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beim hohen Landtag einzureichen; zuvor aber solle er in einer neuen Eingabe dem Kgl. Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch. unter Zugrundelegung des Vortrags des Herrn Prof. Berchtold die Gründe auseinandersetzen, warum der Ausschuß auf seiner gegenteiligen Auffassung beharren müsse und weitere Schritte zu thun gezwungen sei.

Eine an diese Versammlung sich anschließende Delegiertenversammlung, an welcher gleichfalls der bischöfliche Kommissär teilnahm, beriet sodann in der Ornatfrage und kam auf Vorschlag und nach warmer Befürwortung des Herrn Professor Friedrich überein: in der Kirche zum Unterschied von dem derzeitigen römischen Priestergewand die altkirchliche Kasel einzuführen und bei Beerdigungen einen weiten Talar, Stola und Barett zu gebrauchen. Diese Aenderung hat die bischöfliche Genehmigung erhalten und besteht für Bayern auch noch in der Gegenwart.

Die neue Eingabe an das Kgl. Staatsministerium erfolgte am 11. Dez. 1891. Darin waren die Gründe kurz zusammengefaßt, weshalb die vom Kgl. Staatsministerium dem § 35 der Verf.-Beilage gegebene Auslegung dem Wortlaute und dem Geiste der bayerischen Verfassung widerspricht, — unter Hinweis auf die von Prof. Dr. Berchtold in der Versammlung vom 8. Nov. vorgetragene ausführliche Begründung. Die Beschwerdeschrift, vom 16. Dez. datierend, gelangte tags darauf in den Einlauf der Kammer der Abgeordneten mit der Bitte:

„Hochdieselbe möge unsere Beschwerde, daß durch die angezogenen Ministerial-Entschließungen vom 8. August 1890 und vom 11. Oktober 1891 die uns gemäß der II. Verf.-Beilage verliehenen Rechte einer Privatkirchengesellschaft verletzt worden sind, gemäß Titel VII § 21 der bayer. Verfassung prüfen und nachdem unsere Beschwerde gegründet befunden, die weiteren, durch die Verfassung vorgezeichneten Schritte zur Abhilfe veranlassen."

In allen Eingaben war die Beschwerde an den Landtag als letztes Rechtsmittel erklärt worden; es lag deshalb für den Ausschuß eine gewisse moralische Verpflichtung vor, nachdem alle anderen Schritte geschehen, den letzten nicht ad calendas graecas zu verschieben. Nicht auf einen günstiger zusammengesetzten Landtag damit zu warten, sondern die Beschwerde noch dem eben tagenden Landtag einzureichen: dazu gab es viele Gründe, — namentlich wäre durch ein plötzliches Zaudern in einer Sache, die bisher der Ausschuß für sämtliche Altkatholiken Bayerns so energisch verteidigt hatte, der Sache mehr Schaden zugefügt worden, als durch eine momentane Abweisung der Beschwerde, die ja bei einem günstiger zusammengesetzten neuen Landtag immer wieder erneuert werden konnte.

In einem Nachtrag vom 6. Febr. 1892 wurde durch zwei wirkliche Vorkommnisse — in München und Passau — Beweis erbracht, daß es sich in dieser Sache nicht um eine bloße akademische Frage handle, sondern daß die ministerielle Auslegung der II. Verf.-Beilage unser kirchliches Leben und Wesen treffen würde. Bereits am 15. Dezember hatte sich der k. Polizeidirektor von München persönlich in der Wohnung des hiesigen altkatholischen Pfarrers, Anton Gatzenmeier, eingefunden, um denselben zu veranlassen, nicht bloß das Rochette, sondern auch die Stola bei Beerdigungen weg-

zulassen. Er stand von diesem Ansinnen erst ab, nachdem ihm Pfarrer Gatzenmeier nachgewiesen hatte, daß die Stola kein den römisch-katholischen Priestern eigentümliches Abzeichen ist, sondern auch von Geistlichen anderer christlicher Bekenntnisse, insbesondere von den Anglikanern, welche gleich den Altkatholiken in Bayern eine bloße Privatkirchengesellschaft bilden, getragen wird. Noch weiter ging das Bezirksamt Passau, das dem dortigen altkatholischen Pfarrer eröffnete: die K. Regierung von Niederbayern habe Talar, Stola und Barett als priesterliche Gewänder erklärt, die zu tragen den Privatkirchengesellschaften untersagt sei. Hier wurde die übereifrige Polizei auf München verwiesen.

Die Behandlung der Beschwerde der Altkatholiken verzögerte sich bis Mai 1892. Am 4. Mai kam der Gegenstand in dem Beschwerde-Ausschuß der Kammer der Abgeordneten zur Verhandlung. Landgerichtsrat Hemmerlein als Referent und Landgerichtsrat Fr. X. Schmidt als Korreferent hatten umfangreiche Abhandlungen — ersterer pro, letzterer contra — ausgearbeitet (wir verweisen auf den Deutschen Merkur 1892 Nr. 18 ff. „Die Beschwerde der bayerischen Altkatholiken beim bayerischen Landtage wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte“). Auch der Herr Staatsminister v. Müller verlas eine mehr als eine Stunde erfordernde Erklärung, worin er nach einigen persönlichen Bemerkungen seine Auffassung der die Rechte einer Privatkirchengesellschaft regelnden Bestimmungen des bayerischen Religionsedikts vortrug, um daraus zu folgern: das Kgl. Staatsministerium habe in seinen dem altkath. Landesverein erteilten Bescheiden die Verfassung richtig ausgelegt und angewandt, demnach sei die Beschwerde unbegründet. Dazwischen hinein machte er den Altkatholiken den durchaus unbegründeten Vorwurf, „die Altkatholiken hätten niemals nachgesucht, daß ihnen freistehen solle, bischöfliche Funktionen im herkömmlichen Ornate innerhalb der altkatholischen Gotteshäuser*) auszuüben, sondern dieses Gesuch sei immer allgemein*) für Bayern gestellt worden.“ Auch soll er die wichtige Erklärung abgegeben haben: „Das Kultusministerium habe eine Entschließung, welche Insignien die altkatholischen Bischöfe innerhalb der Kirchen*) tragen dürfen, noch nicht erlassen.“ Im Ausschuß wurde die Be-

---

*) Der gesperrte Druck einzelner Worte ist der „Augsb. Abdztg.“ entnommen.

schwerde mit 7 (darunter zwei Liberale, Landger.-Präsident J. Müller-Kaiserslautern und rechtsk. Bürgermeister Mann-Hof) gegen 2 Stimmen abgewiesen.

Zwischen der Abstimmung im Beschwerde-Ausschuß und der Abstimmung im Plenum (am 24. Mai) fand die Generalversammlung des bayer. altkathol. Landesvereins statt. Angesichts des Resultats der Abstimmung im Beschwerde-Ausschuß war den Altkatholiken nahegelegt worden, die Beschwerde von diesem Landtage noch vor der Beratung im Schoße der Abgeordneten zurückzuziehen. Dagegen führte Dr. Lossen, welcher wegen Erkrankung des Prof. Berchtold das Referat über diese Angelegenheit übernommen hatte, aus: „Ein solcher Schritt würde sich nur verantworten lassen, wenn von seiten der Kgl. Regierung vorher eine bündige Zusicherung in dem Sinne abgegeben würde, daß die Autonomie der altkath. Kirchengemeinschaft innerhalb ihrer Gotteshäuser anerkannt werde, wie sie insbesondere in § 38 jeder anerkannten Kirchengesellschaft ausdrücklich zuerkannt ist. Für den Fall aber — und der sei der wahrscheinlichere — daß die Kgl. Staatsregierung ablehnend wie bisher bleibe, müßte man unbedingt der Sache ihren Lauf lassen. Es handle sich um eine Frage von der höchsten Bedeutung für das bayerische Kirchenstaatsrecht — um die Frage nach den Grenzen der Kultusfreiheit **aller** bayerischen Privatkirchengesellschaften, nicht bloß des kleinen Häufleins der Altkatholiken und es knüpfen sich daran Konsequenzen, an welche die wenigsten Menschen gedacht zu haben scheinen. Ueber eine solch eminent wichtige Frage könne der Landtag doch nicht so oberflächlich hinweggehen, — am wenigsten werde die liberale Seite des Abgeordnetenhauses umhin können, mit der ultramontanen Mehrheit zu stimmen, ohne die vorliegende Frage mit allen ihren Konsequenzen genau erwogen zu haben. „Wenn die Vertreter der liberalen Partei — so schloß der Referent — in der Kammer der Abgeordneten in einer Sache, in der nicht nur das klare, verfassungsmäßige Recht auf einer Seite steht, sondern welche zugleich die Sache der allgemeinen Gewissens- und Kultusfreiheit ist, uns im Stiche lassen, dann haben die Abgeordneten das Recht verwirkt, sich fernerhin Vertreter der liberalen Sache zu nennen.“ Daraufhin wurde einstimmig beschlossen: „Der unter dem 16. Dez. 1891 beim Landtag eingereichten Beschwerde über Verletzung verfassungs-

mäßiger Rechte — da seit Einbringung derselben sich die Sachlage nicht verändert hat — ihren Lauf zu lassen.“

Am 24. Mai fand die Verhandlung im Plenum der Abgeordnetenkammer statt. Die Ultramontanen hatten von vorn herein die Majorität. Die Abweisung der Beschwerde erfolgte durch Majoritätsbeschluß. Im großen und ganzen standen sich in dieser Frage Ultramontan und Liberal gegenüber; einen besseren Erfolg konnten die Beschwerdeführer nicht erwarten. Der gedruckte Ausschußbericht führt allen, die lesen wollen und urteilen können, klar vor Augen, auf welcher Seite das bessere Recht und die gewichtigeren Gründe in diesem Streite stehen.

Die bayerischen Altkatholiken haben seitdem keinen erneuten Versuch in dieser Angelegenheit gemacht; sie haben die beschwichtigenden Erklärungen des Herrn Kultusministers im Beschwerdeausschuß als gegeben angenommen und in der ihnen zugewiesenen Stellung einer Privatkirchengesellschaft so gut wie möglich sich eingerichtet. Und wenn man die prekäre Lage, die sie zwischen 1870 und 1890 als Protestkatholiken von des Herrn v. Lutz Gnaden innerhalb der als verfassungsmäßig in Geltung belassenen katholischen Kirche von des „unfehlbaren“ Papstes Gnaden einnahmen, mit der selbständigen Lage, in der sie nunmehr als Privatkirchengesellschaft sich befinden, vergleicht, so haben sie wohl, nach der kirchenpolitischen Seite hin, an sich nicht zu unterschätzende Rechte, die schließlich aber durch die Regierungspolitik nur noch, praktisch angesehen, Illusionen gewesen, verloren, sicher jedoch nach der kirchlich-religiösen Seite hin ebenso reelle als wertvolle Güter gewonnen. Die Schranken, die der Gemeindebildung und dem vollen Eintritt in den Diözesanverband der Altkatholiken des deutschen Reiches entgegenstanden, fielen und für die Einführung der deutschen Meßliturgie, ohne welche ein wirklicher Gemeindegottesdienst gar nicht gedacht werden kann, waren die Wege offen.

Die förmliche Gründung der Kirchengemeinde war — wie mitgeteilt — bereits am 20. Juli 1890 vollzogen worden; von der Herstellung eines Bezirksverbandes aber, wie solche Verbände auf Anregung der Synodalrepräsentanz in Baden und Preußen bestehen, wurde „in Erwägung, daß der Landesverein und die einzelnen Gemeinden zur Förderung der altkatholischen Sache in Bayern genügen werden“, Abstand genommen. Hingegen kam in der Gemeindeversammlung vom

26. Juni 1892 die Frage über Einführung der deutschen Meßliturgie zur Sprache und wurde dem Kirchenvorstand der Auftrag erteilt, über Einführung derselben zu beraten und im Herbst einer zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung das Resultat der Erwägungen vorzutragen.

Im September desselben Jahres fand der zweite internationale Altkatholikenkongreß in Luzern statt; mehrere Münchener Altkatholiken hatten hier Gelegenheit, den drei in deutscher Sprache abgehaltenen Festgottesdiensten anzuwohnen; der Eindruck war ein mächtiger und nachhaltiger.

Die Kongreßteilnehmer, soweit sie dem Kirchenvorstand angehörten, traten nach der Heimkehr sofort für Einführung der deutschen Meßliturgie aufs energischeste ein. Sie erwirkten zunächst, daß Bischof Dr. Herzog-Bern gebeten wurde, zur Abhaltung eines deutschen Gemeindegottesdienstes nach München zu kommen, um hiedurch den Münchener Altkatholiken Gelegenheit zur Selbstprüfung zu geben. Bischof Herzog sagte bereitwilligst zu. Am 27. November (1892) hielt er zu München nach der deutschen Meßliturgie den Sonntagsgottesdienst, bei welchem er zugleich über die tiefsinnigen Worte des Tagesevangeliums „Himmel und Erde werden vergehen, meine Worte werden nicht vergehen“ eine ergreifende Ansprache hielt (s. D. M. 1892, Nr. 51). Sodann — in der Abendversammlung — trat er überdies mit beredten Worten für den Gemeindegottesdienst in der Landessprache ein.

Daraufhin wurde auf den 11. Dezember die bereits im Frühjahr beschlossene außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen; sie war sehr zahlreich besucht und nahm, nachdem sie einen ausführlichen Bericht (des Herrn Prof. Dr. Lossen) entgegengenommen, einstimmig den vom Kirchenvorstand gestellten Antrag auf Einführung der deutschen Meßliturgie an. Bereits zu Weihnachten wurde, da auch der Herr Bischof sich einverstanden erklärte, mit dem deutschen Gemeindegottesdienst begonnen. Es war dies ein gewichtiger Moment im kirchlichen Gemeindeleben: für die unverstandene lateinische Messe nunmehr Gemeindegottesdienst mit Gemeindegesang in den vaterländischen Lauten — welch ein hoher geistiger Gewinn! Wie wenig bedeutete dagegen der Verlust von kirchenpolitischen Rechten, die aus der Theorie nie in die Praxis übergegangen waren? Wie wenig die Beanstandung gewohnter katholischer Priestergewänder, zumal da an deren Stelle die altchristlichen getreten waren? Wie wenig das Schweigen der Glocken? Das

alles gehört ja nicht der Ewigkeit an, nur der Sphäre des Vergänglichen und Veränderlichen, einem falschen Verhältnis von Kirche und Staat, deren Lösung im modernen Staatsleben überhaupt nur eine Frage der Zeit ist.

Auf der Heimkehr vom Luzerner Kongreß besuchte der damalige Generalvikar Prof. Dr. Th. Weber im Auftrag des Herrn Bischofs die bayerischen altkatholischen Gemeinden. Gegen Ende September kam er von Kempten her nach München. Am 29. Sept. hielt er in einer gut besuchten Abendversammlung einen größeren Vortrag über „die nationalen Elemente des Altkatholizismus" (D. M. 1892, Nr. 43), sodann am darauffolgenden Sonntag (2. Okt.) Gottesdienst und Predigt.

Ruhige Zeiten.

Nachdem die altkatholische Kirchengemeinde München zum großen Aerger der Ultramontanen die schwere Krisis ohne allen Schaden, ja sogar mit einem gesicherten inneren Gewinn überstanden hatte, sind im Gemeindeleben die weiteren Tage bis zur Gegenwart herauf ruhig verlaufen; freilich nicht, ohne daß nicht auch mitten ins Leben hinein gar schmerzliche Mahnungen der Vergänglichkeit des irdischen Lebens erfolgt wären. In dieser Hinsicht war das Hinscheiden des Bischofs Reinkens wohl der schwerste Verlust, der in den letzten Jahren mit den übrigen deutschen Altkatholiken auch die Münchener Gemeinde betroffen hat. Als der erste Bischof der Altkatholiken des deutschen Reiches hatte er durch 22 Jahre und 9 Monate die altkatholische Kirche Deutschlands mit der größten Hingebung geleitet und sie seinem Nachfolger nach außen gesichert und im Innern befestigt hinterlassen. Noch am 1. März 1891, an dem er sein 70. Lebensjahr vollendet hatte, nahm er in geistiger wie körperlicher Rüstigkeit die von allen Seiten einlaufenden Gratulationen entgegen und beantwortete sie durch ein Hirtenschreiben. Natürlich befand sich auch die Münchener Gemeinde unter den Gratulanten. In gleicher Weise vollzog sich der 3. Juni 1893 (der Tag der Bischofswahl); sein 25jähriges Bischofsjubiläum zu erleben, war ihm nicht mehr gegönnt. Ruhig, ohne Schmerz entschlief er in der Nacht vom 4. zum 5. Januar 1896. Die Beerdigung fand am 8. Januar statt. Sie trug, ent-

sprechend dem schlichten anspruchlosen Charakter des Verewigten, ein würdig einfaches Gepräge. Aus München war als Delegierter Pfarrer Gatzenmeier erschienen.*)

Schon am 4. März wurde die Wahlsynode in der Gymnasialkirche zu Bonn abgehalten. Erschienen waren 43 Geistliche und 85 Laien (im Jahre 1873 waren es 21 Geistliche und 56 Laien). Aus München nahmen Prof. Dr. Lossen und Pfarrer Gatzenmeier teil. Die Wahl ergab, daß der bisherige Weihbischof und Bistumsverweser Dr. Theodor Weber mit 126 von 128 Stimmen gewählt war. Die Ultramontanen hofften auf eine Zersplitterung; die Einmütigkeit in der Wahl machte alle ihre darauf gesetzten Hoffnungen zu Schanden, um so mehr als die staatliche Anerkennung von Preußen, Baden und Hessen sofort erfolgte. In der Münchener Gemeinde herrschte wie allerwärts über diese Wahl aufrichtige Freude; der Gewählte war ja bereits bestens bekannt.

Sonst verliefen, wie schon erwähnt, in ruhiger Weise die Tage bis zur Gegenwart. So lange die Gemeinde nicht von außen her — wie durch die Entziehung der St. Nikolaikirche, durch die rechtliche Ausschließung aus der verfassungsmäßig geltenden katholischen Kirche und durch die Verweisung in die Stellung einer bloßen Privatkirchengesellschaft — beunruhigt wurde, war von Anfang an innerhalb der Gemeinde der Geist der Einigkeit, Stetigkeit und Zusammengehörigkeit der herrschende. Daß dem so war, daran trug sicher die Thatsache das Beste bei, daß der Gemeinde seit 25 Jahren ein Wechsel auf dem Gebiete der Seelsorge erspart geblieben ist. Im fortgesetzten gemeinschaftlichen Tragen von Leiden und Freuden, von Kampf und Frieden, von Sorge und Aufatmen schloß sich das Band zwischen Pfarrer und Gemeinde stets fester. Und als im laufenden Jahre (1898) für Pfarrer Gatzenmeier am 27. April und 1. Juni 25 Jahre seines priesterlichen und pfarramtlichen Wirkens sich vollendeten, ließ sich die Gemeinde die Gelegenheit zu einer herzlichen Ovation durch Ueberreichung einer Adresse, eines herrlichen Gemäldes mit sonstiger Zugabe, sowie durch Abhaltung eines

*) Bezüglich seines Lebens und Wirkens verweisen wir auf die demnächst erscheinende Biographie „J. H. Reinkens. Ein Lebensbild, dargestellt von Prof. J. M. Reinkens in Köln“, sodann auf die Artikelreihe im Deutschen Merkur „Aus dem geistigen Vermächtnis des Bischofs J. H. Reinkens“ (1896).

Familienabends nicht entgehen. „Voll Treue und Liebe — heißt es in der Adresse — standen Sie im Amt und im Leben zu Ihrer Gemeinde; in Ihrer Unerschütterlichkeit eines felsenfesten Gottvertrauens waren Sie derselben allezeit ein leuchtendes Vorbild und unter Gottes sichtbarem Beistand führten Sie dieselbe durch alle Bedrängnisse hindurch, so daß sie heute befestigter als je dasteht.“

Im Gemeindeleben ist seit dem Eintritt ruhiger Zeiten sogar ein Aufschwung insofern zu verzeichnen, als es ihr seitdem möglich geworden, das seit langem schon bestandene Bedürfnis eines zweiten Geistlichen, namentlich im Interesse der Vermehrung des Religionsunterrichts in den Volks- und Mittelschulen, zu befriedigen, und als es ihr weiterhin gelang mit Hilfe der Stadtverwaltung, die in ihrer Majorität wieder liberal geworden war, in einem eigens zur Pflege eines altkatholischen Schulgottesdienstes abgelassenen Schulsaale eine zweite Kultusstätte zu errichten.

Im Herbst 1893 hatte eine größere Anzahl Kirchen-Gemeindemitglieder an den Kirchenvorstand ein Gesuch abgegeben, dahin gehend, der Kirchenvorstand möchte doch die Erwerbung eines Kirchenbauplatzes zur Herstellung einer zweiten Kultusstätte in einem bequem gelegenen Teile der inneren Stadt ins Auge fassen. Der Kirchenvorstand war aus sich bereits der Sache näher getreten. Aber die Einrichtung eines zweiten Gottesdienstes hatte das Vorhandensein eines zweiten Geistlichen und wieder die Gewinnung eines solchen die erforderlichen Mittel für den Gehalt zur notwendigen Voraussetzung. Als daher der Kirchenvorstand durch den Landesvereins-Ausschuß, als den Vermögensverwalter, erfuhr, daß, wenigstens für die nächsten paar Jahre, die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, bevollmächtigte er sofort den zur Synode (Juni 1893) nach Bonn reisenden Synodalabgeordneten mit dem Herrn Bischof die Frage der Anstellung eines Hilfsgeistlichen in München zu besprechen. Der Erfolg war, daß der Herr Bischof bereits für den Herbst einen Hilfsgeistlichen in Aussicht stellte und daß derselbe in der Person des Paul Christian am 20. Nov. desselben Jahres in München eintraf. Seitdem ist ihm (Nov. 1895) Dr. Walter Küppers, (1897) Max Ullmann und (Nov. 1898) Gottfried Reinckens gefolgt.

Als auf diese Weise ein Hilfsgeistlicher gesichert war, ging der Kirchenvorstand auch sofort an die Gewinnung eines

Lokals zur Einrichtung eines zweiten Gottesdienstes. Zur Durchführung der Sache bot der Umstand, daß bisher die altkath. Fortbildungsschüler wegen der späten Morgenstunde (10 Uhr morgens) und infolge der damit zusammenfallenden Unterrichtsstunden am Gemeindegottesdienst teilzunehmen verhindert waren, gute Gelegenheit. Eine Unterredung des Herrn Pfarrers mit Hrn. Stadt-Schulrat führte zu einer Vorstellung des Kirchenvorstandes beim Stadtmagistrat (d. d. 4. Nov. 1893), und diese hatte zur Folge, daß der altkatholischen Kirchengemeinde — auf Ruf und Widerruf — ein passendes Lokal in der Schule an der Herrenstraße behufs Einrichtung eines Frühgottesdienstes für die altkatholischen Fortbildungsschüler zur Verfügung gestellt wurde. Das Lokal wurde vom Kirchenvorstand sofort zweckentsprechend eingerichtet. In demselben fand bereits am 21. Januar 1894 zum ersten Male (8 Uhr morgens) und findet seitdem jeden Sonntag altkatholischer Frühgottesdienst statt. Dieser Gottesdienst wird auch von anderen Gemeindemitgliedern besucht.

So besitzt die Münchener altkatholische Gemeinde nunmehr zwei Kultusstätten — die eine im Norden, die andere im Süden der Stadt. Aber eingedenk, daß es bei dem raschen Zeitenwechsel nicht ausgeschlossen ist, daß nochmals Verhältnisse eintreten, in welchen die Majorität der Stadtvertretung es nicht ertragen kann, wenn jeder Gott in seiner Weise verehrt und anbetet, und dann den Altkatholiken, weil sie nicht den unfehlbaren Papst in ihr katholisches Glaubensbekenntnis einschließen, wie seinerzeit die St. Nikolaikirche, aus gleichem unduldsamen Geiste wieder den bisher von einem wohlwollend gesinnten Stadtmagistrat zur Verfügung gestellten Schulsaal entziehen werde, schloß sich — vorsorglich für solche etwaige Zeiten — eine größere Zahl Mitglieder der Gemeinde unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes zu einem Sammelverein zusammen, dessen Zweck in § 1 der Statuten folgenden Ausdruck gefunden hat: „Der altkatholische Kirchenbauverein bezweckt die Beschaffung von Geldmitteln für die altkatholische Gemeinde München zum Bau einer zweiten Kirche oder im Notfall zur Beschaffung einer zweiten Kultusstätte und zum Unterhalt des zweiten Geistlichen.“ Der Verein hat auch bereits anerkennenswerte Erfolge erzielt.

Die Thätigkeit eines zweiten Geistlichen ist nicht nur für die Münchener Gemeinde hochwichtig, sie ist für die kleine altkatholische Gemeinde in Augsburg geradezu entscheidend

denn nur bei dem Vorhandensein eines zweiten Geistlichen in München konnten die dortselbst wiedergesammelten Altkatholiken an die Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes — und handelte es sich auch nur für einmal im Monat — gedacht werden. Kaum aber war der zweite Geistliche in der Münchener Gemeinde eingetroffen, trafen die Augsburger Gesinnungsgenossen Schritte zur Erlangung einer Kultusstätte, indem sie sich an das dortige Pfarramt St. Anna mit der Bitte um Ueberlassung eines Lokales zu gottesdienstlichen Zwecken wendeten. Auf diese Bitte hin erhielten sie unter dem 12. Februar 1894 folgende Zuschrift: „Der Kirchenvorstand St. Anna hat in Uebereinstimmung mit der Kirchenverwaltung genannter Pfarrei den Beschluß gefaßt, den hiesigen Altkatholiken, ihrem Ansuchen entsprechend, die Goldschmiedkapelle zur Abhaltung von jährlich 12 Gottesdiensten, jedoch in stets widerruflicher Weise, einzuräumen. . . .“ Der erste Gottesdienst fand am ersten Sonntag nach Ostern (1894) und zwar mit gemeinschaftlicher Kommunion statt. In der Folgezeit ist der Gottesdienst bis zur Gegenwart herauf an jedem zweiten Sonntag im Monat gefeiert worden. Die Liturgie des Gottesdienstes ist wie in München deutsch. Mit dem Gottesdienst ist auch Erteilung von Religionsunterricht verbunden.

Das Seelsorgegebiet der Münchener Gemeinde ist ein umfangreiches. Abgesehen von den zu einer Gemeinde zusammengeschlossenen Altkatholiken Augsburgs, befinden sich Gemeindemitglieder in Aibling, Dachau, Dillingen, Donauwörth, Erding, Freising, Garatshausen, Garmisch, Hofstetten, Igling, Ingolstadt, Inning, Landau a. d. J., Landshut, Laubenberg, Lechbruck, Miesbach, Neuburg a. D., Partenkirchen, Pasing, Planegg, Possenhofen, Rosenheim, Schliersee, Starnberg, Trostberg, Weilheim, Wolfratshausen.

Im Oktober 1891 hatten sich auf Veranlassung des Kirchenvorstandes mehrere Frauen aus der Gemeinde zu einem Komitee vereinigt, hauptsächlich zur Mitwirkung in der altkatholischen Armen- und Krankenpflege, aber auch zur Besorgung der Christbescherung und zur Unterstützung armer Erstkommunikanten. Seitdem findet alljährlich eine Christbescherung mit Christbaumfeier statt; überdies sorgt der Kirchenvorstand während der Wintermonate für ein paar Familienabende mit belehrenden Vorträgen und musikalischen Produktionen. Ueberdies kommen die Mitglieder des Landesvereinsausschusses und des Kirchenvorstandes periodisch in

geselliger Weise zusammen. Die Beteiligung anderer Vereinsmitglieder ist erwünscht.

Gesichert, wie auf dem kirchlichen Boden, ist die Gemeinde auch bezüglich ihrer Vermögenslage — trotzdem sie ein paar Mal schwere Verluste zu tragen hatte. Zu den jährlichen freiwilligen Beiträgen der Mitglieder kommen ein nicht unansehnlicher Pfarr- und Kirchenfond, ein Sammelfond für Errichtung einer zweiten Kultusstätte, sowie ein wertvoller Grundkomplex, auf welchem, freistehend, die Kirche mit Zubau und ein Wohnhaus sich befinden. Daß die Gemeinde auf solch sicherer Unterlage steht, verdankt sie vor allem den vielen zum Teil reichen Schenkungen unter Lebenden wie von Todes wegen.

Unter den Schenkungen — abgesehen von der Kirchenbausammlung im Jahre 1882 auf 1883 — nimmt neben derjenigen des Kommerzienrats Gg. Pschorr von Todes wegen und einer größeren Schenkung unter Lebenden, deren Geber nicht genannt sein will, die Schenkung der Münchener Stadtverwaltung, nachdem sie in ihrer Majorität wieder liberal geworden, eine hervorragende Stelle ein. Nachdem nämlich 1891 bekannt wurde, daß neuerdings größere Summen aus dem Stadtvermögen für den Bau einer römisch-katholischen und einer protestantischen Kirche, sowie der Synagoge bestimmt seien, wendete sich unterm 28. Januar (1891) der Ausschuß des Bayerischen Landesvereins namens der Münchener Altkatholiken zum dritten Male an den Stadtmagistrat — mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß inzwischen sich der bisherige Hauptgrund für die Ablehnungen (daß nämlich die Altkatholiken keine selbständige religiöse Gesellschaft bilden), gehoben habe, indem sie dermalen, wenn auch ohne ihr Zuthun und gegen ihren Willen, eine Privatkirchengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Rel.-Edikts bilden. Es erscheine sohin — von allen Gründen der Billigkeit abgesehen — lediglich als eine Konsequenz des von der Majorität des Magistrats vordem eingenommenen Rechtsstandpunktes, wenn nunmehr seinem erneuten Gesuch um einen angemessenen Zuschuß zum altkatholischen Kirchenbau von seiten des hohen Magistrats willfahrt werde. Der Erfolg der Eingabe war, daß nachträglich von der Stadtvertretung der altkatholischen Gemeinde München „zur Abtragung ihrer Kirchenbauschuld" in jährlichen Raten von je 2000 Mk. zunächst 10 000 und später noch 5000 Mk. überwiesen wurden.

Es wäre undankbar, würden wir zum Schlusse nicht auch derer gedenken, welche in der Gemeinde durch ihre geistige oder sonstige vorbildliche Wirksamkeit eine hervorragende Stellung eingenommen — wenigstens soweit sie uns im Tode vorangegangen sind. Des Stiftsprobstes J. v. Döllinger haben wir bereits gedacht. Unter denen, welche vor allen am Anfang und von Anfang der Bewegung bis zu ihrem Tode in ihr hervorgetreten sind, verdienen dann in erster Reihe genannt zu werden: Universitätsprofessor Johannes Huber, gestorben am 20. März 1879. Im altkatholischen Kampfe wider Rom stand er, namentlich in den ersten 70er Jahren, in der vordersten Reihe und war einer der maßgebendsten Führer. Die Popularität, die er sich durch diese seine Thätigkeit erwarb, kennzeichnet sich wohl am augenfälligsten darin, daß er damals mit Döllinger und Friedrich auf einem Blatte in den Jahrmarktsbuden zum Verkauf ausgeboten wurde. (Näheres findet sich bei E. Zirngiebl „Johannes Huber".) Ihm treu zur Seite stand der Freund und Gesinnungsgenosse Professor J. Meßmer, gestorben im selben Jahre (24. Dez.). Dessen Thätigkeit auf dem pastoralen Gebiete haben wir bereits erwähnt; aber auch agitatorisch wirkte er in den Münchener Versammlungen und anderwärts meist durch zündende Reden. Wir verweisen auf die Kongreßvorträge desselben zu Konstanz und Mainz.

Ihnen reihen sich an: (Oktober 1881) Dr. Martin Schleich als Verfasser des „Büchlein von der Unfehlbarkeit", welches zu Beginn der Bewegung in Tausenden von Exemplaren Verbreitung gefunden hatte; (Okt. 1891) Professor August v. Druffel; (Juni 1894) Kommerzienrat Gg. Pschorr; (Okt. 1894) Universitätsprofessor Dr. J. Berchtold; (August 1895) Senatspräsident A. v. Wolf, welcher der erste Vorsitzende des Münchener Zentralkomitees und dann des Bayerischen Landesvereins zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung gewesen; (November 1897) der kgl. Advokat und Rechtsanwalt Th. Reischle, dessen Hauptwirksamkeit zuerst in der Memminger Gemeinde, und dann zu München in der Zeit der Umwandlung des Bayer. Landesvereins zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung in einen anerkannten Verein fiel; (Jan. 1898) Prof. Dr. Max Lossen und im Juni desselben Jahres Prof. Fel. Stieve. Wirkten v. Druffel und Stieve mehr auf dem litterarischem Gebiete, so ist die langjährige Wirksamkeit von Berchtold und Lossen vor allem

eine hochwichtige für die Gemeinde und in der Gemeinde gewesen. Neben seiner mustergültigen Kirchlichkeit war Berchtold in allen Rechtsfragen — wir verweisen namentlich auf den Abschnitt, welcher den „Kampf um das Recht" behandelt, — der ebenso gewissenhafte als unermüdliche Berater und Verfechter der altkatholischen Rechtsstellung zum römischen Neukatholizismus. Und welch ein Vorbild eines altkatholischen Kämpfers war Dr. Max Lossen, der in den letzten Jahren an der Spitze des altkatholischen Lebens und Strebens der Gemeinde stand! „Der Altkatholizismus — heißt es im Nachruf des „Deutschen Merkur" 1898 (S. 108, Sp. 2) — war für ihn eine heilige Sache, der er selbst noch auf dem Schmerzenslager seine Fürsorge zuwandte. Und zu dieser entschiedenen Stellungnahme gab es für ihn keinen anderen Grund, als seine katholische kirchliche Ueberzeugung. Er war eine religiös kirchliche Natur, die ohne triftigen Grund keinen Sonntagsgottesdienst versäumte und auch die sonstigen religiösen Pflichten niemals vernachlässigte. Dieser tief religiöse Geist gab ihm, wie der Geistliche am Grabe mit vollem Rechte hervorhob, die Grundlage nicht bloß für all sein Wirken und Schaffen im Leben, sondern auch in den ihm auferlegten schweren Leidenstagen für eine wahrhaft christliche Erhebung und Ergebung. In seinen schwersten Leidensstunden fand er seinen besten und einzigen Trost in dem öfters wiederholten Bekenntnis, daß er sterbe im guten alten katholischen Glauben."

In der kurzen Spanne Zeit von 27 Jahren — welch schweren Verlust bedeutet diese lange Reihe edler Streiter für die altkatholische Wahrheit! — vielfach entrissen im besten Mannesalter und inmitten eines rüstigen geistigen Lebens und Strebens. Und doch, wie viele wären noch zu nennen! Aus diesen nur noch ein paar Namen: I. rechtsk. Bürgermeister Dr. v. Erhardt, Oberstaatsanwalt Frhr. v. Wulffen, Oberlandesgerichsrat Söltl, Ritter v. Henzler Edler v. Lehnensburg, Notar K. Pfaffenzeller-Dachau; aus bürgerlichen Kreisen: Juwelier Rottmanner, Privatier Erh. Bock, Kaufmann Brünner, Münzamtsprobierer Leiter, der langjährige Kirchendiener N. Wurdak; aus dem Kreise eifriger Altkatholikinnen: Staatsministerswitwe S. Koch, Magd. Gerlinger, Kun. Friedrich (Prof. Friedrichs Mutter), Cresz. Leiter, Th. Trient, Mar. Rasp. Ihnen allen wird sicher die Gemeinde ein dauerndes Andenken bewahren.

* * *

Wenn wir am Schlusse zurückschauen auf den Weg, den die Gemeinde München zum weitaus größeren Teile nur unter unausgesetztem Kampfe hat durchwandern können, und wenn wir zugleich uns vergegenwärtigen, welch eine große Aufgabe das mit mittelalterlichem Geiste durchtränkte Vatikanische Konzil seit dem 18. Juli 1870 der modernen Welt gestellt hat: dann regt sich in uns die bittere Klage, daß die religiöse Zeitfrage im großen und ganzen jenes tiefsinnige Geschlecht nicht vorgefunden hat, welches vom Pulsschlag der Zeit getrieben aus echt religiös sittlichem Geiste heraus dem neuen deutschen Reich auch zu seiner so nötigen Nationalkirche verholfen. Aber so berechtigt diese Klage ist, wir haben keinen Grund, deshalb die Hand in den Schoß zu legen und an dem Erfolg der eingeleiteten religiösen Bewegung zu verzweifeln. Wer das thäte, der würde ja damit nur bekennen, daß ihm selber der rechte Glaube an seine Idee fehlt; denn wer an die Macht der Idee glaubt, der kann wohl für seine Idee leiden und sterben, aber niemals mehr von ihr lassen. Dieser Glaube ist freilich eine große Gnade, und von jeher waren es nur wenige, welche mitten in einer verständnisarmen oder gar verständnislosen Zeit für den Geist der Zukunft, des geistigen Erhebens, zeugen und leben durften; aber nicht aus der Arbeit vorurteilsvoller und am Hergebrachten hangender Massen, sondern aus der Arbeit jener wenigen Begnadigten kommt Licht und Wahrheit in die Zukunft. An uns ist es in Demut weiter zu wirken, wozu das Gewissen uns drängt und soviel unsere schwachen Kräfte vermögen. Der Erfolg liegt in Gottes Hand.